

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (Bayerisches UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz – BayUVPRLUG)

A) Problem

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Juni 1985 die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten erlassen. Sie war bis zum 3. Juli 1988 in innerstaatliches Recht umzusetzen. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Umsetzung dieser Richtlinie durch den Bund mit Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), dessen Artikel 1 das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist.

Am 3. März 1997 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der o.a. Richtlinie 85/337/EWG erlassen. Sie ist in den Mitgliedstaaten bis 14. März 1999 umzusetzen. Einer der Kernpunkte der Neuregelung ist die Erweiterung der UVP-Pflicht auf rund 200 verschiedene Vorhabentypen (etwa dreimal so viele wie bisher).

Aufgrund der durch die UVP-Änderungsrichtlinie geschaffenen neuen Rechtslage sind zukünftig neben bundesrechtlichen Vorschriften in allen Ländern auch landesgesetzliche Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, weil für einige in der Richtlinie aufgeführte Vorhaben ausschließlich Landesgesetzgebungskompetenz besteht (z.B. für Straßen, die nicht Bundesfernstraßen sind, oder Bergbahnen) und weil der Bund in Bereichen konkurrierender Gesetzgebung von seiner Kompetenz keinen Gebrauch machen wird bzw. Rahmenvorschriften des Bundes auszufüllen sind (z.B. im Wasserrecht).

B) Lösung

Mit dem Gesetz wird die UVP-Richtlinie im Rahmen der Landeskompetenzen in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Die einzelnen Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in einem neuen Abschnitt des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt; welche Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegen, wird in den einschlägigen Fachgesetzen bestimmt. Diese Lösung dient der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung, weil

- ein neues, eigenständiges UVP-Gesetz vermieden wird,
- die verfahrensrechtlichen Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung in dem für das Zulassungsverfahren auch im übrigen geltenden Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt werden,

- gleichartige Verfahrensregelungen in allen betroffenen Fachgesetzen vermieden werden.

Weitere Kernpunkte des Gesetzes sind:

- Die einzelnen Regelungen beschränken sich auf das nach der UVP-Richtlinie zwingend Gebotene; insoweit bestehen Unterschiede zum geltenden UVP-Gesetz des Bundes. So werden in die betroffenen Fachgesetze Regelungen aufgenommen, die bei der Neuerrichtung und auch bei der Änderung von Vorhaben weitgehend eine an Schwellenwerten und / oder Kriterien orientierte Prüfung der Umweltrelevanz im Sinn von Art. 4 Abs.2 Satz 1 Buchstabe b der geänderten Richtlinie (anstelle der schwierigen Einzelfallprüfung nach Buchstabe a a.a.O.) ermöglichen. Ferner wird die Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in andere als Planfeststellungs- und förmliche Verwaltungsverfahren erleichtert (durch die Möglichkeit zum Wegfall des Erörterungstermins).
- Auf eine möglichst enge Anlehnung an die Richtlinie auch sprachlich wurde geachtet, um deren ausreichende Umsetzung insbesondere gegenüber der EU-Kommission augenfällig zu machen.
- Mit Blick auf die bevorstehende Erweiterung der EU und das ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Übereinkommen) wird bei der Auslandsbeteiligung auf eine Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern der Gemeinschaft verzichtet.
- Es wird die nach der UVP-Richtlinie zwingend gebotene UVP-Pflicht nach Maßgabe von Schwellenwerten und/oder Kriterien für die nachfolgend aufgeführten Vorhaben eingeführt
 - Bau und Änderung von landesrechtlich geregelten Straßen durch Regelung im Bay. Straßen und Wegegesetz,
 - Bau und Änderung von Seilbahnen und Skiliften durch Regelung im Bay. Eisenbahn- und Bergbahngesetz,
 - Bau und Änderung von Beschneiungsanlagen durch Regelung im Bay. Wassergesetz,
 - Bau und Änderung von Skipisten sowie Umwandlung von Ödland (bisher nicht genutzte oder naturnahe Flächen) in landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen durch Regelung im Bay. Naturschutzgesetz,
 - Abbau von Sand, Kies, Ton und anderen von den Vorschriften des Bundesberggesetzes nicht erfaßten Stoffen im Tagebau durch Schaffung eines Bay. Abtragungsgesetzes. Die Option der Regelung dieser Vorhaben im Rahmen eines Bundes-Rohstoffgesetzes soll dadurch nicht ausgeschlossen werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Staat

Dem Freistaat Bayern werden durch den Vollzug des Gesetzes voraussichtlich keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Der Mehraufwand kann im Rahmen der verfügbaren Stellen sowie der Personal- und Sachmittel abgedeckt werden. Zwar müssen bei den Zulassungs- und Fachbehörden personelle und auch sächliche Mittel bereitgestellt werden, die jedoch nicht konkret beziffert werden können. Sie werden im wesentlichen ausgelöst durch

- die Einführung neuer Zulassungsverfahren für große kommunale Straßenbauvorhaben (Planfeststellung oder Plangenehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung) und für Pisten zum Abfahren mit Sportgeräten (Erlaubnis, bei großen oder hoch gelegenen Skipisten mit Umweltverträglichkeitsprüfung) und
- die Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung in die bereits bestehenden Zulassungsverfahren für große oder in Schutzgebieten gelegene Abgrabungen (abgrabungsrechtliche Genehmigung anstelle der bisherigen Baugenehmigung), für große Bauvorhaben im Bereich der Staatsstraßen und der bedeutsamen Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen, für große Seilbahnen und Skilifte und für große oder hoch gelegene Beschneigungsanlagen.

Obwohl mit Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für bundesrechtlich geregelte Verfahren im Jahre 1990 ein Vielfaches an Vorhaben mehr als durch dieses Gesetz der UVP-Pflicht unterstellt wurde, konnte der entstehende personelle und sächliche Aufwand bei den Vollzugsbehörden im Rahmen der vorhandenen personellen und sächlichen Mittel aufgefangen werden. Die neuen Vollzugsaufgaben wurden auf das vorhandene Personal verteilt, Maßnahmen wie die Beschaffung von Literatur und Fortbildung in diesem neuen Rechtsgebiet wurden mit den vorhandenen Haushaltsmitteln bestritten.

Außerdem hat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die anfänglich ausufernden und damit kostentreibenden Vorstellungen über Gegenstand und Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung inzwischen erheblich korrigiert.

Eine dauerhafte und spürbare haushaltswirksame Belastung durch den Gesetzesvollzug nach Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die in diesem Gesetz geregelten Vorhaben ist demnach nicht zu erwarten. Etwaige Mehrkosten können überdies – wie im Kostenrecht für bundesrechtlich geregelte UVP-pflichtige Vorhaben geschehen – durch moderate Anpassung bestehender und den Erlaß neuer kostenrechtlicher Bestimmungen dort, wo neue Genehmigungstatbestände geschaffen werden, ausgeglichen werden, soweit die Vorhabenträger als öffentliche Körperschaften nicht Gebührenbefreiung genießen (z.B. bei Straßenbauvorhaben).

Soweit der Freistaat Bayern selbst Träger von Vorhaben ist (im Bereich Staatsstraßenbau), werden sich die Kosten in begrenztem Maße dadurch erhöhen, daß ab einer bestimmten Größenordnung des jeweiligen Verfahrensabschnitts eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und hierfür insbesondere eine Umweltverträglichkeitsstudie zu erstellen ist.

II. Kommunen

Soweit die Kommunen selbst Träger von Vorhaben sind (im Bereich Straßenbau, möglicherweise auch für kommunal betriebene Seilbahnen, Skilifte und Pisten), werden sich die Kosten in begrenztem Maße in den Fällen erhöhen, in denen bisher kein Zulassungsverfahren durchzuführen war, die UVP-Pflicht jedoch nunmehr zur Notwendigkeit eines Planfeststellungs- oder sonstigen Zulassungsverfahrens führt; Mehrkosten entstehen auch dann, wenn in bereits bestehende Zulassungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu integrieren ist. Werden UVP-pflichtige Vorhaben als kommunale Einrichtungen betrieben, können die durch die neu eingeführten Zulassungsverfahren einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung verursachten Kosten durch Nutzungsentgelte eingebracht werden.

Soweit die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als Träger des Verwaltungsaufwandes für die Kreisverwaltungsbehörde durch den Vollzug dieses Gesetzes belastet werden, gelten die Ausführungen unter I. entsprechend.

III. Wirtschaft

Soweit auf private Träger von Vorhaben Mehrkosten zukommen, z.B. wegen Gebührenerhöhungen oder höheren Gutachterkosten, sind diese im Verhältnis zu den Gesamtkosten solcher großen Vorhaben im Regelfall geringfügig. Außerdem können sie zum Teil als Betriebsausgaben geltend gemacht und bei der Abschreibung berücksichtigt werden.

IV. Bürger

Aufgrund der Einschätzung unter I. bis III. ist mit einer spürbaren Auswirkung dieses Gesetzes auf die Bürgerinnen und Bürger durch Gebühren- oder Kostensteigerungen nicht zu rechnen, da z.B. die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Skipisten verursachten Kosten bei der Preisbildung für die einzelne Liftkarte nicht spürbar werden dürften.

Gesetzentwurf

zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (Bayerisches UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz – BayUVPRLUG)

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) – BayRS 2010-1-I –, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

Im Fünften Teil wird folgender Abschnitt III (Art. 78a - Art. 78l) eingefügt:

„Abschnitt III

Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 78a Anwendbarkeit

Ist in Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern für Vorhaben ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, so gelten hierfür die Art. 78b bis 78l und, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 78b Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es sicherzustellen, daß bei den in Art. 78a bezeichneten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Bewertung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Art. 78c

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

¹Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinn dieses Gesetzes ist ein unselbständiger Teil der Verwaltungsverfahren, in denen über die Zulässigkeit von Vorhaben entschieden wird. ²Sie umfaßt die Ermittlung, die Beschreibung und die Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
2. Sachgüter, die der Daseinsvorsorge dienen, und das kulturelle Erbe,

einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Art. 78d

Unterrichtung des Trägers des Vorhabens

¹Auf Verlangen des Trägers des Vorhabens hat ihn die zuständige Behörde nach Anhörung derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über Art und Umfang der nach Art. 78e voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu unterrichten. ²Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens Gelegenheit zu einer Besprechung über die beizubringenden Unterlagen. ³Die Besprechung soll sich auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens beizubringender Unterlagen auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken. ⁴Zu der Besprechung sollen im Zulassungsverfahren zu beteiligende Behörden hinzugezogen werden; mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens können Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. ⁵Verfügt die zuständige Behörde über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach Art. 78e zweckdienlich sind, soll sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

Art. 78e

Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird.

(2) ¹Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßge-

bend sind. ²Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, soweit solche möglich sind,
3. Beschreibung von Art und Menge der von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Nummer 2 zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, insbesondere der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser,
4. Beschreibung der bei Errichtung und Betrieb oder sonstiger Durchführung des Vorhabens zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen,
6. allgemein verständliche Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 5 genannten Angaben.

(4) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,
3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

²Die allgemein verständliche Zusammenfassung nach Absatz 3 Nr. 6 muß sich auch auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben erstrecken.

Art. 78f

Beteiligung anderer Behörden

¹Die zuständige Behörde fordert die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und übermittelt ihnen die hierfür erforderlichen Unterlagen des Trägers des Vorhabens. ²Art. 73 Abs. 3a Satz 1 gilt entsprechend. ³Auf die nach dem Erörterungstermin oder in den Fällen des Art. 78g Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf der gemäß Satz 2 gesetzten Frist eingehenden Stellungnahmen ist Art. 73 Abs. 3a Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Art. 78g

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) ¹Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit die Unterlagen nach Art. 78e zugänglich zu machen, damit der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern. ²Das Anhörungsverfahren muß den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 und 4 bis 7 entsprechen. ³Abweichend von Satz 2 entfällt der Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6, wenn für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin vorgeschrieben ist; ist für die Entscheidung ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin zugelassen, kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 von einem Erörterungstermin absehen. ⁴Ändert der Träger des Vorhabens die nach Art. 78e erforderlichen Unterlagen im Lauf des Verfahrens, so kann von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

(2) ¹Die zuständige Behörde hat die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekanntzumachen. ²Für die öffentliche Bekanntmachung gilt Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 5 Sätze 2 bis 4 entsprechend. ³Im Fall der Zulassung des Vorhabens enthält die Begründung des Bescheids auch eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

Art. 78h

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) ¹Stellt die zuständige Behörde fest, daß ein in Art. 78a bezeichnetes Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines Staates außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (anderer Staat) haben kann, so unterrichtet sie so bald wie möglich, spätestens im Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 78g, den anderen Staat unter Übermittlung der Unterlagen nach Art. 78e über das Vorhaben und über die Art der möglichen Entscheidung; ferner ersucht sie den anderen Staat um Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist, ob er an der Prüfung der

Umweltverträglichkeit teilnimmt. ²Hat der andere Staat keine zuständige Behörde benannt, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde dieses Staates zu unterrichten. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein anderer Staat um Unterrichtung über ein Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf seine Umwelt ersucht. ⁴Teilt der andere Staat fristgemäß mit, daß er an der Prüfung der Umweltverträglichkeit teilnimmt, so sind die innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit dieses Staates in gleicher Weise und im gleichen Umfang in das Verfahren einzubeziehen wie die behördlichen Stellungnahmen nach Art. 78f und die Einwendungen nach Art. 78g Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4. ⁵Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist der andere Staat hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen. ⁶Sobald die Entscheidung getroffen ist, ist der Bescheid der zuständigen Behörde des anderen Staates zu übermitteln.

(2) ¹Unterrichtet ein anderer Staat den Freistaat Bayern unter Übermittlung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen über ein Vorhaben, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Bayern haben kann, so prüft die zuständige Behörde im Benehmen mit denjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ob sie an der Prüfung der Umweltverträglichkeit im anderen Staat teilnimmt; das Ergebnis teilt sie dem anderen Staat mit. ²Wird ein Vorhaben im Sinn von Satz 1 auf andere Weise bekannt, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die zuständige Behörde den anderen Staat zunächst um Unterrichtung über das Vorhaben ersucht; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Fall der Teilnahme nimmt die zuständige Behörde auf der Grundlage der von ihr eingeholten Stellungnahmen derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, innerhalb der gesetzten angemessenen Frist gegenüber dem anderen Staat zu dem Vorhaben Stellung. ⁴Ferner unterrichtet sie durch öffentliche Bekanntmachung in entsprechender Anwendung des Art. 73 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 1 die betroffene Öffentlichkeit in Bayern über das Vorhaben und die dem einzelnen im anderen Staat eingeräumten Teilnahmerechte sowie darüber, wann die vom anderen Staat übermittelten Unterlagen bei ihr eingesehen werden können. ⁵Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Bayern über die vom anderen Staat getroffene Entscheidung gilt Satz 4 entsprechend.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 bietet die zuständige Behörde dem anderen Staat Gespräche über die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf seine Umwelt an; sie sind so zügig zu führen, daß der Abschluß des Zulassungsverfahrens nicht unangemessen verzögert wird. ²In den Fällen des Absatzes 2 ersucht die zuständige Behörde den anderen Staat um solche Gespräche, falls erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt des Freistaates Bayern zu besorgen sind.

(4) Zuständige Behörde im Sinn von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist die Regierung, deren Regierungsbezirk dem Vorhaben am nächsten liegt.

(5) Völkerrechtliche Verpflichtungen des Bundes oder des Freistaates Bayern bleiben unberührt.

Art. 78i

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

¹Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach Art. 78e, der behördlichen Stellungnahmen nach Art. 78f und 78h Abs. 1, der Äußerungen der Öffentlichkeit nach Art. 78g und 78h Abs. 1 und eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in Art. 78c Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen. ²Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß des Anhörungsverfahrens nach Art. 78g zu erarbeiten. ³Sie kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

Art. 78j

Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach Art. 78i und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinn der Art. 78b und 78c Satz 2 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Art. 78k

Vorbescheid und Teilzulassungen

(1) ¹Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. ²Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die erheblichen Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheid oder Teilzulassung sind. ³Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung des Trägers des Vorhabens nach Art. 78d und bei den Unterlagen nach Artikel 78e Rechnung zu tragen.

(2) ¹Beim abschließenden Bescheid oder bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

Art. 78 I

Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

(1) ¹Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so nimmt eine von ihnen als federführende Behörde die Aufgaben nach den Art. 78d bis 78i wahr. ²Federführende Behörde ist die höchste der beteiligten Zulassungsbehörden. ³Gehören die beteiligten Zulassungsbehörden derselben Verwaltungsebene an, ist federführend diejenige, die das Verfahren mit dem größten Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen durchzuführen hat. ⁴Bestehen Zweifel, welche der Zulassungsbehörden federführende Behörde ist, entscheidet das Staatsministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Behörden gehören. ⁵Gehören die Behörden zum Geschäftsbereich verschiedener Staatsministerien, so entscheidet die von den Staatsministerien gemeinsam bestimmte Behörde; einigen sich die Staatsministerien nicht, entscheidet die Staatsregierung. ⁶Bei der Entscheidung über Zweifelsfälle ist stets das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu beteiligen.

(2) ¹Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach Art. 78i eine Gesamtbewertung der erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach Art. 78j bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. ²Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.“

§ 2

Bayerisches Abtragungsgesetz (BayAbtrG)

Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Abtragungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen und sonstige Abtragungen einschließlich der Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abtragungen sind, sowie der dem Abtragungsbetrieb dienenden Gebäude und Nebenanlagen.

Art. 2

Allgemeine Anforderungen

¹Abtragungen sind so auszuführen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. ²Im Vollzug dieses Gesetzes ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung heimischer Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzustreben.

Art. 3

Abtragungsbehörden

¹Untere Abtragungsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden. ²Höhere Abtragungsbehörden sind die Regierungen. ³Oberste Abtragungsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

Art. 4

Aufgaben und Befugnisse der Abtragungsbehörden

(1) ¹Die Aufgaben der Abtragungsbehörden sind Staatsaufgaben. ²Für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben.

(2) ¹Die Abtragungsbehörden wachen darüber, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die für die Anlagen nach Art. 1 gelten, sowie die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. ²Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. ³Abtragungsaufsichtliche Genehmigungen und Maßnahmen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger; das gleiche gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer abtragungsaufsichtlichen Genehmigung oder nach Erlaß einer abtragungsaufsichtlichen Maßnahme erlangt haben. ⁴Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes Beauftragten sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen nach Art. 1 auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

Art. 5

Sachliche Zuständigkeit

¹Sachlich zuständig ist die untere Abtragungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Für Anlagen nach Art. 1 ist unter den Voraussetzungen des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die höhere Abtragungsbehörde sachlich zuständig.

Art. 6

Genehmigungspflicht

(1) Die Ausführung einer Abtragung bedarf der Genehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen

1. Abtragungen mit einer Grundfläche bis zu 500 m² und einer Tiefe bis zu 2 m,
2. Abtragungen, die einer anderen öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen,
3. Abtragungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB), wenn

- a) der Bebauungsplan Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Abgrabung enthält,
 - b) für die Abgrabung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans eine nach Art. 8 erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist,
 - c) die Abgrabung den Festsetzungen des Bebauungsplans und örtlichen Bauvorschriften nach Art. 91 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht widerspricht,
 - d) die Erschließung gesichert ist und
 - e) die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragt,
4. Abgrabungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 durchzuführen ist, unter den Voraussetzungen des Art. 86 Abs. 1 Satz 3 BayBO,
 5. Grabungen im Sinn des Art. 7 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 durchzuführen ist,
 6. bauliche Anlagen nach Art. 1, wenn sie nach Art. 63 oder 64 BayBO keiner Genehmigung bedürfen.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 darf mit der Ausführung der Abgrabung auch begonnen werden, wenn die Gemeinde vor Ablauf der Frist nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. e erklärt, daß sie eine vorläufige Untersagung der Ausführung der Abgrabung nicht beantragen wird.

(3)¹Die Genehmigungsfreiheit nach Absatz 2 entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die Anlagen nach Art. 1 gestellt werden. ²Die abgrabungsaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse und die Verpflichtung, andere öffentlich-rechtliche Gestattungen für die Ausführung oder Verfüllung der Abgrabung oder für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach Art. 1 einzuholen, werden durch die Genehmigungsfreiheit nicht berührt.

Art. 7

Genehmigungsverfahren

- (1)¹Der Abgrabungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (Abgrabungsplan) bei der Gemeinde einzureichen. ²Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst zuständig ist, mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Abgrabungsbehörde vor.
- (2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, zum abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften über Umfang und Inhalt

des Abgrabungsplans, die Zahl der einzureichenden Fertigungen sowie die erforderlichen Nachweise zu erlassen.

Art. 8

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1)¹Für nach Art. 6 genehmigungsbedürftige Abgrabungen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn eine Abbaufäche von mehr als 25 ha beantragt wird. ²Bei Abgrabungen in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiet oder in Nationalparks (Art. 8 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG) oder Naturschutzgebieten (Art. 7 BayNatSchG) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Abbaufäche von mehr als 1 ha beantragt wird.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erweiterungen von Abgrabungen,

1. für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn die Erweiterungsfläche mindestens 50 v. H. der Schwellenwerte nach Absatz 1 aufweist,
2. die nach dem 13. März 1999 ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt worden sind, wenn die Erweiterungsfläche zusammen mit der bei Abgrabungsbeginn noch nicht rekultivierten oder renaturierten Fläche 25 ha, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 1 ha überschreitet.

Art. 9

Genehmigung

(1)¹Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Anlagen nach Art. 1 den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widersprechen; für dem abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren unterliegende bauliche Anlagen gelten Art. 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 73 BayBO entsprechend. ²Die abgrabungsaufsichtliche Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung mit der Ausführung der Abgrabung nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. ³Art. 69 Abs. 4 und Art. 78 Abs. 2 BayBO gelten entsprechend. ⁴Vor Einreichung des Abgrabungsantrags kann auf schriftlichen Antrag zu einzelnen in der Abgrabungsgenehmigung zu entscheidenden Fragen vorweg ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden. ⁵Ist ein Abgrabungsantrag eingereicht, so kann die Ausführung von Teilen des Vorhabens auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Abgrabungsgenehmigung durch schriftlichen Bescheid (Teilabgrabungsgenehmigung) gestattet werden. ⁶Für Vorbescheid und Teilabgrabungsgenehmigung gelten die Vorschriften über die Abgrabungsgenehmigung sinngemäß.

(2)¹Art. 71 BayBO gilt entsprechend, soweit nicht für die Fälle des Art. 8 Abweichendes geregelt ist. ²Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

(4)¹Vor Bekanntgabe der Genehmigung darf mit der Ausführung der Abgrabung nicht begonnen werden. ²Der Beginn, bei einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten auch die Fortsetzung der Ausführung ist der Abgrabungsbehörde mindestens eine Woche zuvor schriftlich mitzuteilen.

Art. 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Abgrabung ohne die nach Art. 6 Abs. 1 erforderliche Genehmigung oder entgegen Art. 9 Abs. 4 Satz 1 ausführt, einer mit der Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder den Beginn der Ausführung der Abgrabung oder der Wiederaufnahme der Abgrabung entgegen Art. 9 Abs. 4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. eine Abgrabung vor Ablauf der Frist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e und ohne daß die Gemeinde die Erklärung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 abgegeben hat, ausführt,
3. eine Abgrabung ausführt, bevor die erforderlichen Nachweise oder die Bescheinigungen verantwortlicher Sachverständiger erstellt sind,
4. eine Abgrabung entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 ausführt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.

(3)¹Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 und 2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist anzuwenden.

§3

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) – BayRS 91-1-I –, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Planfeststellung“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 ist bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen, für die Art. 37 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, die Planfeststellung durchzuführen.“

2. Es wird folgender Art. 37 eingefügt:

„Art. 37

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder bestehende Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ausgebaut oder verlegt werden, soweit der neu gebaute, ausgebaut oder verlegte Straßenabschnitt
 - a) eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist oder
 - b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Biotope (Art. 13d Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG) oder Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG) durchschneidet oder
2. ein-, zwei- oder dreistreifige Straßen gebaut werden, soweit der neu gebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nummer 1 Buchst. b durchschneidet oder
3. soweit nicht bereits von Nummer 1 erfaßt, wenn Straßen durch Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km geändert werden und der zu ändernde Straßenabschnitt auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nummer 1 Buchst. b durchschneidet.“

3. Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Art. 38
Verwaltungsverfahren

(1) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die Vorschriften der Art. 72 bis 78 und für Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung der Fünfte Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes ergibt.

(2) ¹Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

²Art. 37 bleibt unberührt. ³Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. ⁴Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. ⁵Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG gilt entsprechend.

(3) ¹Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet ein Bebauungsplan besteht, der den Anforderungen des Art. 23 Abs. 3 entspricht. ²Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG bleibt unberührt.

(4) Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses kann unterbleiben, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und nicht für das Vorhaben nach Art. 37 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.“

4. Art. 40 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der nach Art. 38 festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes

Art. 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG) vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389, BayRS 932-1-W) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Für die nach Absatz 1 Satz 1 genehmigungsbedürftigen Bergbahnen mit Ausnahme der Schienenbahnen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn

1. die Personenbeförderungskapazität 1000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppaufzügen oder 2200 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschreitet oder
2. die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation über 1000 m bei Schleppaufzügen oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt.

(3) ¹Für die nach Absatz 1 Satz 2 genehmigungsbedürftigen Änderungen der Bahnanlagen mit Ausnahme der Schienenbahnen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn die bisherige Personenbeförderungskapazität der Bergbahn mindestens verdoppelt wird. ²Dies gilt nicht für Änderungen von Bahnanlagen, wenn dadurch weder eine Personenbeförderungskapazität von 1000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppaufzügen oder 2200 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschritten wird noch die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation mehr als 1000 m bei Schleppaufzügen oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt.

(4) Befindet sich die Bahnanlage in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiet, in einem Nationalpark nach Art. 8 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) oder einem Naturschutzgebiet nach Art. 7 BayNatSchG oder werden Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG von dem Vorhaben betroffen, so halbieren sich die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellenwerte.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5; Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft und in den Fällen der Absätze 2 bis 4 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

§ 5

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Art. 6f eingefügt:

„Art. 6f

Pisten

(1) ¹Das erstmalige dauerhafte Herrichten eines durch eine mechanische Aufstieghilfe erschlossenen Geländes zum Zweck des Abfahrens mit Ski, Skibobs oder Rodeln (Skipiste) oder mit anderen Sportgeräten und seine wesentliche Änderung oder Erweiterung bedürfen der Erlaubnis. ²Die Erlaubnispflicht für Skipisten tritt ab den in Absatz 2 genannten Schwellenwerten ein. ³In der Erlaubnis ist über die Zulässigkeit von zugehörigen Einrichtungen mitzuzuscheiden. ⁴Die Entscheidung über die Erlaubnis ersetzt die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung; die Entscheidung wird im Benehmen mit der für die andere Gestattung zuständigen Behörde getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. ⁵Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen. ⁶Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

(2) ¹Betrifft das Vorhaben eine Skipiste von mehr als 10 ha, in den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinn des Art. 13d Abs. 1 von mehr als 5 ha Fläche oder soll es ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1.800 m üNN verwirklicht werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen. ²Bei Änderung oder Erweiterung von Skipisten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die in Satz 1 genannten Schwellenwerte erfüllt.³Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestandes nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist.“

2. Dem Art. 13d wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Für Maßnahmen nach Absatz 1, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn die Gesamtfläche der betroffenen Biotope mehr als 3 ha beträgt. ²Bei Änderung oder Erweiterung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Biotope ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

den in in Satz 1 genannten Schwellenwert erfüllt. ³Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestandes nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Art. 34 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung

„Bei genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige.“

2. Art. 59a erhält folgende Fassung:

„Art. 59a

Beschneigungsanlagen

(1) ¹Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden. ²Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.

(2) Ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 eine Gewässerbenutzung oder der Ausbau eines Gewässers verbunden, so ist die Genehmigung nach Absatz 1 zusammen mit der dafür erforderlichen Gestattung zu erteilen.

(3) ¹Art. 15 und 59 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ²Bedingungen und Auflagen sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung sind insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt

oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. ³Zur Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

(4) ¹Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist durchzuführen, wenn

1. der mit der Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt, oder
2. sich die zum Betrieb einer Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1800 m üNN befinden.

²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn von Satz 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebietes zusammenzurechnen, wenn sie sich auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden. ³Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiet, in einem Nationalpark nach Art. 8 BayNatSchG, einem Naturschutzgebiet nach Art. 7 BayNatSchG oder einem Wasserschutzgebiet nach § 19 WHG oder werden Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG von dem Vorhaben betroffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 7,5 ha beträgt. ⁴Bei Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Beschneigungsanlage ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. die durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Beschneigungsanlage bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die Schwellenwerte nach Satz 1 oder Satz 3 erfüllt. ⁵Im Fall des Satzes 4 Nr. 2 ist der geänderten oder erweiterten Beschneigungsanlage derjenige Teil des Bestandes nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist. ⁶In den Fällen des Absatzes 2 sind nach wasserrechtlichen Vorschriften notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen mit denen, die nach den Sätzen 1, 3 oder 4 erforderlich sind, in einem Verfahren zusammenzufassen.“

3. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Fünften Teils Abschnitt II“ die Worte „und Abschnitt III“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach „Art. 59 a“ der Zusatz „Abs. 1“ eingefügt, der Punkt durch einen

Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für das Verfahren nach Art. 59 a Abs. 4.“

§ 7

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 439), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Aufschüttungen, soweit sie nicht unmittelbare Folge von Abgrabungen sind,“

2. In Art. 9 Abs. 1 werden die Worte „Abstellplätze, Aufschüttungen und Abgrabungen“ durch die Worte „Abstellplätze und Aufschüttungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

3. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Aufschüttungen mit einer Grundfläche bis zu 500 m² und mit einer Höhe bis zu 2 m,“

4. Art. 87 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Keiner Baugenehmigung, Zustimmung oder Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen

1. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, insbesondere Wehranlagen und Dämme,

2. Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) bedürfen,

3. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Beseitigung von Abwässern; ausgenommen sind Gebäude, Lager-, Camping- und Wochenendplätze,

4. nichtöffentliche Eisenbahnen, nichtöffentliche Bergbahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart, auf die die Vorschriften über fliegende Bauten keine Anwendung finden, im Sinn des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Bergbahnen in Bayern (Bay-EBG),

5. Werbeanlagen, soweit sie einer Zulassung nach Straßenverkehrsrecht oder nach Eisenbahnrecht bedürfen,

6. Anlagen, die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedürfen,
 7. Beschneiungsanlagen nach Art. 59a BayWG,
 8. Anlagen, die einer gewerberechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen,
 9. Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen,
 10. Friedhöfe, die einer Genehmigung nach dem Bestattungsgesetz (BestG) bedürfen.“
5. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) – BayRS 2242-1-K –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „oder eine abgrabungsaufsichtliche Genehmigung“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „oder eine abgrabungsaufsichtliche Genehmigung“ eingefügt.

§ 9

Übergangsvorschrift

(1) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung,

1. wenn der Vorhabenträger den Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der unbeschadet weitergehender Vorschriften über eine wirksame Antragstellung mindestens die Angaben nach § 1 Art. 78e Abs. 3 Nr. 1 enthalten muß, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat oder
2. wenn mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch), in dessen Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz durchgeführt wird, vor dem 14. März 1999 begonnen worden ist.

²Bedarf das Vorhaben mehrerer Zulassungen, gilt Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß der Antrag nach derjenigen Zulassungsvorschrift maßgebend ist, die den größten Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen erfaßt.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend, wenn vor dem 14. März 1999 ein Vorbescheid, eine erste Teilgenehmigung oder eine entsprechende Teilzulassung beantragt worden ist. ²Wird im Fall des Satzes 1 nach dem 13. März 1999 die abschließende Genehmigung, eine weitere Teilgenehmigung oder eine entsprechende Teilzulassung beantragt, ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 14. März 1999 in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Art. 10 und § 7 Nr. 5 am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 2 Art. 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. in Absatz 1 an die Stelle der Worte „fünfhunderttausend Euro“ die Worte „eine Million Deutsche Mark“ und
2. in Absatz 2 an die Stelle der Worte „fünftausend Euro“ die Worte „zehntausend Deutsche Mark“

treten.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf werden die europarechtlichen Verpflichtungen und Vorgaben der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27. Juni 1985, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997, erfüllt. Zugleich wird das Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung konsequent verfolgt. Die Kernpunkte des Gesetzentwurfs sind:

1. Bayern vertritt seit Jahren auf allen Ebenen die Auffassung, daß das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung fast ausschließlich Verfahrensrecht ist. Schon deshalb ist es nur konsequent, als Standort für bayerische Rechtsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme der materiellrechtlichen Bestimmung der UVP-Pflicht das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz zu wählen. Es soll nach Artikel 78 BayVwVfG ein neuer Abschnitt III über „Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung“ aufgenommen werden (Art. 78 a ff). Die Alternative eines Bayerischen UVP-Gesetzes nach dem Vorbild des UVP-Gesetzes des Bundes wäre wesentlich aufwendiger, würde den Vollzug erschweren, zur Zersplitterung des Rechts beitragen und der Zielsetzung der Deregulierung zuwiderlaufen. Eine volle

Eingliederung der Umweltverträglichkeitsprüfung in die betroffenen bayerischen Fachgesetze scheidet aus denselben Gründen aus.

Gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung kann eine Revision nicht auf die Verletzung einer Vorschrift des neuen Abschnitts III im Fünften Teil des BayVwVfG gestützt werden, da diese Vorschriften keine Parallele im VwVfG des Bundes haben (Umsetzung der UVP-Richtlinie im Bund durch das UVP-Gesetz und künftig voraussichtlich durch das Umweltgesetzbuch).

2. Entsprechend den Erfordernissen von Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung beschränken sich die einzelnen Regelungen auf das nach der UVP-Richtlinie zwingend Gebotene; insoweit bestehen Unterschiede zum geltenden UVP-Gesetz des Bundes. So werden in die betroffenen Fachgesetze Regelungen aufgenommen, die bei der Neuerrichtung und auch bei der Änderung von Vorhaben weitgehend eine an Schwellenwerten und/oder Kriterien orientierte Prüfung der Umweltrelevanz im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b der geänderten Richtlinie (anstelle der schwierigen Einzelfallprüfung nach Buchstabe a a.a.O) ermöglichen. Ferner wird die Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in andere als Planfeststellungs- und förmliche Verwaltungsverfahren erleichtert (durch Wegfall des Erörterungstermins).
3. Im Hinblick auf die notwendige Umsetzung auch des Anhangs III der Richtlinie, der für die Festlegung der UVP-Pflicht insbesondere die Berücksichtigung der dort genannten ökologisch empfindlichen Gebiete vorschreibt, werden die Gebietskategorien in die in Deutschland üblichen Rechtsbegriffe umgesetzt. Auf diese Gebiete wird zur Bestimmung der UVP-Pflicht – an die jeweiligen Bedürfnisse des Fachrechts angepaßt – in den betroffenen Fachgesetzen Bezug genommen. So werden nicht nur die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhabentyp einschlägigen Gebietskategorien bei der Bestimmung der UVP-Pflicht berücksichtigt, sondern es wird vor allem der Vollzug entlastet, indem sich anhand konkreter Schwellenwerte und/oder Kriterien die UVP-Pflicht schnell und in der Sache nachvollziehbar klären läßt, ohne daß es aufwendiger Untersuchungen über die ökologische Empfindlichkeit der von einem geplanten Vorhaben betroffenen Umwelt bedarf.
4. Auf eine möglichst enge Anlehnung an die Richtlinie und das UVP-Gesetz des Bundes, auch sprachlich, wurde geachtet. Dadurch soll Auslegungsproblemen entgegengewirkt und der Vollzug erleichtert werden, der seit Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung 1990 mit diesem neuen Rechtsgebiet nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten inzwischen umzugehen weiß, was zu einer zügigen Abwicklung der Zulassungsverfahren und zur Rechtssicherheit entscheidend beiträgt.
5. Das Gesetz berücksichtigt bei den Regelungen zur Auslandsbeteiligung das ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Übereinkommen), das neben der Bundesrepublik Deutschland und der EU u.a. auch die östlichen Nachbarstaaten der Bundesrepublik gezeichnet haben und das auch Verpflichtungen zu gegenseitiger Information und zur Beteiligung an Genehmigungsverfahren für Vorhaben mit möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen vorsieht. Mit Blick auf die bevorstehende Erweiterung der EU und das Espoo-Übereinkommen wird bei der Auslandsbeteiligung auf eine Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern der Gemeinschaft verzichtet

6. Es wird die nach der UVP-Richtlinie zwingend gebotene UVP-Pflicht nach Maßgabe von Schwellenwerten und/oder Kriterien für die nachfolgend aufgeführten Vorhaben eingeführt:

- Bau und Änderung von landesrechtlich geregelten Straßen durch Regelung im Bay. Straßen- und Wegegesetz,
- Bau und Änderung von Seilbahnen und Skiliften durch Regelung im Bay. Eisenbahn und Bergbahngesetz,
- Bau und Änderung von Beschneiungsanlagen durch Regelung im Bay. Wassergesetz,
- Bau und Änderung von Skipisten sowie Umwandlung von Ödland (bisher nicht genutzte oder naturnahe Flächen) in landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen durch Regelung im Bay. Naturschutzgesetz,
- Abbau von Sand, Kies, Ton und anderen von den Vorschriften des Bundesberggesetzes nicht erfaßten Stoffen im Tagebau durch Schaffung eines Bay. Abgrabungsgesetzes. Die Option der Regelung dieser Vorhaben im Rahmen eines Bundes-Rohstoffgesetzes soll dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Diese Abbauvorhaben bedürfen bisher regelmäßig einer Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO), soweit nicht eine wasserrechtliche Gestattung zu erteilen ist. Die Staatsregierung hat durch zwei Novellen zur BayBO bauaufsichtliche Verfahren in erheblichem Umfang abgebaut, verbleibende Verfahren gestrafft und dabei vor allem die Eigenverantwortung des Bauherrn und der von diesem am Bau Beteiligten gestärkt. Dies gilt auch für die Nachbarteiligung. Die Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung in das Baugenehmigungsverfahren, insbesondere das damit verbundene Erfordernis der Öffentlichkeitsbeteiligung, würde vor diesem Hintergrund einen systematischen Bruch bedeuten und liefe den erzielten Erfolgen bei der Deregulierung diametral zuwider.

Da somit die Schaffung eines Trägerverfahrens für diese Vorhaben außerhalb der BayBO erforderlich ist und es sehr unwahrscheinlich ist, daß hierfür das Bundesberggesetz entsprechend geändert wird, drängt sich die Schaffung eines Bayerischen Abgrabungsgesetzes auf. Die Ausgliederung der Abgrabungen aus den Bauordnungen bietet sich auch aus systematischen Gründen an, weil Abgrabungen keine baulichen Anlagen sind, sondern nur kraft gesetzlicher Fiktion als solche gelten (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayBO).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Artikel 78a (Anwendbarkeit)

Die Vorschrift bestimmt in Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie, daß bei denjenigen Vorhaben aus den Anhängen I und II der Richtlinie, für die in Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (i.F. UVP) vorgeschrieben ist, dieses Verfahren den Anforderungen der Art. 78b ff genügen muß. Darin wird das Zulassungsverfahren jedoch nur insoweit geregelt, wie dies zur Umsetzung der Richtlinie erforderlich und unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung und Verwaltungsver-

einfachung unerlässlich ist. Der zweite Satzteil stellt klar, daß für alle nicht UVP-spezifischen Fragen der Durchführung von Zulassungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben die übrigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung finden.

Zu Artikel 78b (Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Vorschrift beschreibt in Übereinstimmung mit der Richtlinie (vgl. insbesondere den ersten Erwägungsgrund sowie Art. 3 und 8) und in enger Anlehnung an die entsprechende Vorschrift des Bundesrechts (§ 1 UVPG) die Zielsetzung dieses Gesetzes. Diejenigen Vorhaben, die nach Maßgabe der betreffenden Fachgesetze in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sollen zur wirksamen Umweltvorsorge und nach einheitlichen Grundsätzen einem systematischen Verfahren zur Ermittlung ihrer erheblichen Umweltauswirkungen unterzogen werden. Das Ergebnis dieser Umweltfolgenabschätzung ist bei der Entscheidung über die Zulassung dieser Vorhaben zu berücksichtigen.

Damit das Ziel einer wirksamen Umweltvorsorge erreicht werden kann, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich durchzuführen. Nur so wird sichergestellt, daß mögliche erhebliche Umweltauswirkungen rechtzeitig erkannt werden und ihnen wirksam begegnet werden kann, sei es durch Umplanung des Vorhabens oder durch Bedingungen und Auflagen im Zulassungsbescheid. Mit dem Ausdruck „umfassend“ wird klargestellt, daß alle erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind, nicht etwa nur solche, die den Schwerpunkt der Auswirkungen darstellen.

Zu Artikel 78c (Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung)

In Satz 1 wird klargestellt, daß zur Umsetzung der Richtlinie in das bayerische Landesrecht kein eigenständiges UVP-Verfahren eingeführt wird. Vielmehr werden die einzelnen Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung in bereits bestehende oder neu eingeführte (vgl. §§ 2 ff.) Verwaltungsverfahren integriert. Von den Vorschriften der Art. 78a ff unberührt bleibt die Regelung in Art. 23 Bay. Landesplanungsgesetz i.V.m. der Bekanntmachung über die Durchführung von Raumordnungsverfahren und landesplanerischen Abstimmungen auf andere Weise vom 27. März 1984 (LUMBl. S. 29) über die Durchführung vom Raumordnungsverfahren mit raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Satz 2 bestimmt den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung, wie er in Art. 3 der Richtlinie geregelt ist. Danach ist für die Umweltverträglichkeitsprüfung ein medienübergreifender, gesamthafter Prüfungsansatz kennzeichnend. Die Schutzgüter, auf die sich die Untersuchungen im Rahmen von Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen, werden abschließend aufgelistet. Grenze der Untersuchungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bildet die Entscheidungserheblichkeit der zu untersuchenden erheblichen Umweltauswirkungen.

Zu Artikel 78d (Unterrichtung des Trägers des Vorhabens)

Die Vorschrift regelt in Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie den ersten Schritt der Umweltverträglichkeitsprüfung. Er liegt zeitlich noch vor Beginn des eigentlichen Zulassungsverfahrens und wird in der Praxis häufig als „scoping“ bezeichnet. Voraussetzung ist nach Satz 1 ein entsprechendes Verlangen des Trägers des Vorhabens. Durch dieses Erfordernis sollen der Träger des Vorhabens, aber auch die Behörden entlastet werden, indem dieser Verfahrensschritt nur dann durchgeführt wird, wenn er aus Sicht des Trägers des Vorhabens erforderlich ist. Größere Unternehmen oder in der Planung und Durchführung großer Projekte erfahrene und fachlich kompetent beratene Träger eines Vorhabens werden häufig auf diesen Verfahrensschritt verzichten können und unter Vorlage geeigneter Unterlagen gleich Antrag auf Einleitung des Zulassungsverfahrens stellen. Vor allem kleinere Unternehmen werden dagegen häufiger diese Möglichkeit nutzen wollen, um sich über die Anforderungen im Zulassungsverfahren und speziell der Umweltverträglichkeitsprüfung genauer zu informieren. Auf ihr Verlangen hin, das keinen besonderen Formerfordernissen unterliegt, ist die zuständige Behörde zur Durchführung der Beratung und zur Unterrichtung des Trägers des Vorhabens über Art und Umfang der voraussichtlich nach Art. 78e beizubringenden Unterlagen verpflichtet.

Auf die Durchführung der Besprechung nach den Sätzen 2 bis 4 sollte die zuständige Behörde immer dann hinwirken, wenn ihr Informationsstand über das Vorhaben noch nicht ausreicht, um den Träger des Vorhabens im Sinn von Satz 1 zu unterrichten oder wenn es sich um sehr komplexe Vorhaben handelt. Jede im Vorfeld des Zulassungsverfahrens geklärte Frage trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei und spart Kosten. Weil es sich bei diesem Verfahrensschritt um einen solchen außerhalb des Zulassungsverfahrens handelt und er für den Träger des Vorhabens freiwillig ist, hängt es von seiner Zustimmung ab, ob gem. Satz 3 Sachverständige oder Dritte zu der Besprechung zugezogen werden; Dritte können auch anerkannte Verbände nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sein, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich berührt sind. Findet eine Besprechung statt, sollen die später im Zulassungsverfahren zu beteiligenden Behörden im Interesse einer zügigen Durchführung des Verfahrensschrittes hinzuzugezogen werden. Dagegen ist eine Unterrichtung der Öffentlichkeit bereits in diesem frühen Verfahrensstadium durch die Richtlinie nicht vorgeschrieben und in der Regel auch nicht zweckmäßig.

Satz 5 beruht auf Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie und verpflichtet die zuständige Behörde, dem Träger des Vorhabens zweckdienliche Informationen für die Beibringung der Unterlagen nach Art. 78e zur Verfügung zu stellen, soweit sie der Behörde vorliegen. Diese für eine dem Dienstleistungsgedanken verpflichtete Behörde selbstverständliche Regelung hat dort ihre Grenze, wo die Behörde erst Ermittlungen durchführen oder gar Gutachten erstellen müßte. Dies bleibt Aufgabe des Trägers des Vorhabens.

Zu Artikel 78e (Unterlagen des Trägers des Vorhabens)

Die Vorschrift legt in Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anhang IV der Richtlinie im einzelnen fest, welche Unterlagen der Träger des Vorhabens vorzulegen hat. Sie sind die Grundlage zur Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie für die Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit. Die Regelung steht nach Absatz 2 unter dem Vorbehalt,

daß im einschlägigen Zulassungsfachrecht die vorzulegenden Unterlagen nicht im einzelnen festgelegt sind.

Absatz 1 trägt dem Grundsatz der Frühzeitigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung, indem er die Vorlage der Unterlagen in einem frühen Verfahrensstadium vorschreibt, noch vor Einleitung der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Öffentlichkeit. Ferner bestimmt er, daß nur entscheidungserhebliche Unterlagen verlangt werden dürfen.

Absatz 3 legt den Mindestinhalt der Unterlagen entsprechend den Vorgaben aus der Richtlinie fest. Dabei wird abweichend vom Bundesrecht (vgl. § 6 Abs. 3 UVPG) eine innere Harmonisierung der Vorschrift vorgenommen, indem der Träger des Vorhabens dieses nur so darzustellen braucht, wie er es zu verwirklichen beabsichtigt; insbesondere muß er nur diejenigen erheblichen Umweltauswirkungen darstellen, die trotz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nach Nummer 2 zu erwarten sind. Die Beschreibung der Emissionen des Vorhabens und der Reststoffe ist ebenfalls nur insoweit erforderlich, als solche Auswirkungen trotz der Maßnahmen nach Nummer 2 zu erwarten sind.

Aufgrund entsprechender Änderung der Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 3, 4. Tiert) muß der Träger des Vorhabens zukünftig auch eine Übersicht über die wichtigsten Vorhabenalternativen vorlegen, allerdings nur solcher Alternativen, die er geprüft hat. Dabei kann auch auf das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens, das die Prüfung vom Träger des Vorhabens eingeführter Vorhabenalternativen einschließt (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG), Bezug genommen werden, was zur Entlastung des Zulassungsverfahrens und damit zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt. Weitergehende Verpflichtungen zur Alternativenprüfung können sich aus dem einschlägigen Zulassungsfachrecht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ergeben.

Absatz 4 enthält weitere Vorlagepflichten, die aber an die einschränkenden Merkmale der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit geknüpft sind. Über Absatz 3 hinaus fordert Absatz 4 Angaben über technische Verfahren, zur Beschreibung der Umwelt und zu Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind. Die Beschreibung der Umwelt nach Nummer 2 wird dem Vorhabenträger nur entsprechend dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden abverlangt, so daß er nicht etwa Unterlagen über noch nicht oder nicht ausreichend erforschte Fragestellungen vorlegen muß; Kenntnislücken oder fehlende Prüfmethoden dürfen nicht zu seinen Lasten gehen. In jedem Fall hat der Träger des Vorhabens seinen Unterlagen eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung beizufügen, um auch Laien das Verständnis der Unterlagen zu erleichtern.

Zu Artikel 78f (Beteiligung anderer Behörden)

Die Vorschrift setzt in Satz 1 Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie um. Die Sätze 2 und 3 dienen der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Artikel 78g (Beteiligung der Öffentlichkeit)

In Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 6 Absatz 2 und 3, Art. 9 Absatz 1 der Richtlinie vorgeschrieben. Die Vorschrift beschränkt die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend der Richtlinie jedoch auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit über das geplante Vorhaben, die Anhörung derjenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die getroffene

Entscheidung (Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens). Durch die Beteiligung erwächst weder der Öffentlichkeit noch dem einzelnen die Stellung als Verfahrensbeteiligtem i.S.v. Art. 13 Absatz 1 BayVwVfG (vgl. Art. 13 Abs. 3 BayVwVfG).

Absatz 1 Sätze 1 und 2 regelt die Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit vor der das Zulassungsverfahren abschließenden Entscheidung. Als Mindeststandard werden in Satz 2 grundsätzlich die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrenrecht vorgeschrieben. In Übereinstimmung mit der Richtlinie kann jedoch nach Satz 3 von einem Erörterungstermin abgesehen werden oder dieser entfällt, wenn das jeweilige Zulassungsfachrecht dies gestattet bzw. vorschreibt.

Absatz 2 regelt in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die getroffene Entscheidung. Durch öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung in entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften über den Planfeststellungsbeschluß im Verwaltungsverfahrenrecht wird diese der Öffentlichkeit i.S.d. Richtlinie zugänglich gemacht. Im Fall der Zulassung werden neben dem Tenor der Entscheidung auch die Bedingungen und Auflagen bekanntgemacht, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

Zu Artikel 78h (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die Vorschrift beruht auf Art. 7 und 9 Abs. 2 der Richtlinie und setzt zugleich das ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Übereinkommen) um, das alle Mitgliedstaaten der EU gezeichnet haben. Im Hinblick auf dieses Abkommen und die bevorstehende Erweiterung der EU wird auf eine Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern der EU verzichtet. Die Vorschrift regelt die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben, die möglicherweise Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben können, sowohl für den Fall, daß das Vorhaben im Freistaat Bayern liegt (Absatz 1) als auch für den Fall seiner Belegenheit in einem anderen Staat (Absatz 2).

Absatz 3 regelt entsprechend Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie die Aufnahme von Konsultationen zwischen den beteiligten Staaten über Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens. Dabei wird im Interesse der zügigen Durchführung des Zulassungsverfahrens klargestellt, daß sich solche Gespräche nicht verzögernd auf den Fortgang des Verfahrens auswirken dürfen; insbesondere sind fachgesetzliche Vorschriften über die Dauer des Zulassungsverfahrens auch im Fall solcher Konsultationen einzuhalten.

Die Zuständigkeit zum Vollzug der Vorschrift in den Fällen eines in einem anderen Staat belegenen Vorhabens mit Auswirkungen auf die Umwelt in Bayern wird durch Absatz 4 der Regierung übertragen. Der ausländische Staat soll nur mit einer Behörde konfrontiert werden, die durch die Konzentration dieser Aufgabe über möglichst viel Erfahrung mit dieser Materie verfügt und erforderlichenfalls die Koordinierung der in ihrem Aufgabenbereich berührten bayerischen Behörden in ihrer Funktion als Mittelbehörde sicherstellen kann.

Durch Absatz 5 wird klargestellt, daß völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern durch diese Vorschrift unberührt bleiben. Das ist vor allem dann von Bedeutung, wenn auf der Basis von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit weitergehende Vereinbarungen mit einem ausländischen Staat über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im grenzüberschreitenden Bereich bestehen oder vereinbart werden.

Zu Artikel 78i (Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen)

Satz 1 der Vorschrift beruht auf Art. 3 und 8 der Richtlinie, die vorschreiben, daß die erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens identifiziert, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der Bewertung bei der Entscheidung über dessen Zulassung zu berücksichtigen ist. Eigene Ermittlungen der Behörde sind in die zusammenfassende Darstellung einzubeziehen. Die Sätze 2 und 3 dienen der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung, indem die zusammenfassende Darstellung an keine besondere Form, aber an eine Frist von einem Monat gebunden und die Möglichkeit eröffnet wird, sie als Teil der Entscheidungsbegründung zu erstellen.

Durch die zusammenfassende Darstellung wird insbesondere im Interesse der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung dokumentiert, daß sich die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens Klarheit über dessen erhebliche Umweltauswirkungen verschafft hat.

Zu Artikel 78j (Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung)

Die Vorschrift beruht auf Art. 3 und 8 der Richtlinie. Sie unterscheidet zwischen Bewertung und Berücksichtigung der erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Bewertung ist der letzte Verfahrensschritt der Umweltverträglichkeitsprüfung; sie erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach Art. 78i. Mit diesem Verfahrensschritt wird gewährleistet, daß der für die Zulassung zuständigen Behörde die erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens nicht nur als bloße Tatsachen bekannt sind, sondern daß sie bei ihrer Entscheidung auch Klarheit darüber hat, welches Gewicht, welches Ausmaß und welche sonstige entscheidungserhebliche Bedeutung die Umweltauswirkungen des Vorhabens in bezug auf die Schutzgüter des Art. 78c einschließlich der Wechselwirkungen zwischen ihnen haben. Auf dieser Erkenntnisgrundlage kann die Behörde eine Abschätzung der Folgen des Vorhabens für die Umwelt insgesamt vornehmen, d.h. abschließend beurteilen, ob das Vorhaben insgesamt und in seinen einzelnen Auswirkungen für die Umwelt als Ganzes vorteilhaft oder nachteilig ist. Dabei bildet wie schon bei den vorangegangenen Verfahrensschritten auch hier die Entscheidungserheblichkeit nach Maßgabe des einschlägigen Fachzulassungsrechts die Grenze und den Rahmen für die Bewertung. So wird Sinn und Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen, ohne daß es zu einer grundlegenden Veränderung des jeweiligen Zulassungsfachrechts kommt.

Das so gewonnene Gesamtergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist schließlich bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen, wobei die Zulassungstatbestände des jeweiligen Fachrechts Art und Umfang der Berücksichtigung festlegen. Da die Richtlinie auch in ihrer Fassung durch die Änderungsrichtlinie 97/11 EG keine

materiellen Vorgaben, auch nicht für die Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen UVP-pflichtiger Vorhaben, enthält, muß die Zulassungsbehörde auf Kenntnisstand und Methoden zurückgreifen, wie sie bei der Anwendung des umweltbezogenen Fachrechts auch sonst zur Anwendung kommen; es gibt also grundsätzlich keine UVP-spezifischen Maßstäbe zur Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen von Vorhaben. Selbst der die Umweltverträglichkeitsprüfung kennzeichnende Ansatz der medienübergreifenden Betrachtung der Umwelt als Ganzes ist dem Umweltrecht in der Bundesrepublik nicht fremd, sondern seit langem z.B. im Planfeststellungs- und Industrianlagenzulassungsrecht verankert.

Vielmehr liegt der Gewinn bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Optimierung der Entscheidungsvorbereitung unter Umweltaspekten, d.h. die Zulassungsbehörde erhält aufgrund der systematischen und auf Vollständigkeit der Ermittlung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen angelegten Umweltverträglichkeitsprüfung rechtzeitig vor der Zulassungsentscheidung Klarheit darüber, welche positiven wie negativen Auswirkungen das Vorhaben auf die einzelnen Umweltbestandteile (Schutzgüter) und die Umwelt als Ganzes voraussichtlich haben wird. So leistet die in Art. 78b und Art. 78c Satz 2 nach Zweck und Gegenstand konkretisierte Umweltverträglichkeitsprüfung einen wichtigen Beitrag zur Umweltvorsorge und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Kosten aufgrund nachträglicher Beseitigung von Umweltschäden. Sie hilft dem Vorhabenträger, teure Sanierungen zu vermeiden, und kann zur Steigerung der Akzeptanz der die Umwelt beanspruchenden Vorhaben beitragen, wenn im Verlauf des Zulassungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung deutlich wird, daß der Frage der Umweltauswirkungen eines Vorhabens frühzeitig und umfassend nachgegangen und das Ergebnis dieser Ermittlungen bei der Zulassungsentscheidung angemessen berücksichtigt worden ist. Damit rechtfertigen sich der möglicherweise erhöhte Prüfungsaufwand und eventuell höhere Kosten bei Vorhabenträgern und Behörden.

Zu Artikel 78k (Vorbescheid und Teilgenehmigungen)

Die Vorschrift regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Fall, daß es – wie bei Großvorhaben nicht selten – zu einer Stufung des Entscheidungsvorgangs kommt.

Absatz 1 verdeutlicht, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem Grundsatz der Frühzeitigkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie) schon bei der ersten Teilgenehmigung bzw. Teilzulassung sowie dem Vorbescheid durchgeführt werden muß. Entsprechend dem Planungsstand erstreckt sich die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf das Gesamtvorhaben und abschließend auf den Gegenstand des Vorbescheids oder der Teilgenehmigung oder Teilzulassung.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß die Anwendung der Art. 78d (Unterrichtung des Trägers des Vorhabens) und 78e (erforderliche Unterlagen) dieser Verfahrenssituation angepaßt sein muß.

Aus Absatz 2 ergibt sich, daß für die Genehmigung weiterer Teile des Vorhabens einschließlich der Schlußgenehmigung ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß. Die Regelung vermeidet aber doppelte Prüfungen derselben Gesichtspunkte, indem sie die Möglichkeit einräumt, weitergehende Prüfungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken. Damit wird

dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen.

Zu Artikel 78l (Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden)

Die Vorschrift stellt sicher, daß in parallelen Zulassungsverfahren auch im Fall der Zuständigkeit mehrerer Behörden das Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung verwirklicht wird, indem die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Art. 78b und die Umwelt als Ganzes ermittelt, beschrieben und insgesamt bewertet werden und das Ergebnis dieser Gesamtbewertung bei allen Zulassungsentscheidungen berücksichtigt wird.

Dies wird erreicht, indem eine der Zulassungsbehörden die Aufgaben nach Art. 78d bis 78i als sog. federführende Behörde wahrnimmt (Absatz 1 Satz 1). Die Sätze 2 und 3 regeln, welche Behörde federführende Behörde ist; bei Zweifelsfragen ist die federführende Behörde nach den Sätzen 4 bis 6 zu bestimmen. Dies entspricht der Regelung in § 1 der Verordnung zur Bestimmung der federführenden Behörde und ihrer Aufgaben gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 254, ber. S. 384), die sich in der Praxis zur Regelung derselben Frage in Zusammenhang mit nach Bundesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben bewährt hat.

Die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Art. 78j) ist nach Absatz 2 Satz 1 gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Zulassungsbehörden. Durch Zuweisung der Koordinierungsaufgabe an die federführende Behörde stellt Absatz 2 Satz 2 sicher, daß auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung nach Art. 78i eine Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt und ihr Ergebnis bei allen Zulassungsentscheidungen Berücksichtigung findet.

2. Zu § 2 (Bayerisches Abtragungsgesetz)

Allgemeines

Nach bisheriger Rechtslage unterliegen die nicht von den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) erfaßten Abtragungen (vor allem der Abbau von Sand, Kies, Ton und Torf) den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO); sie sind, sofern sie nicht einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen (vgl. Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 BayBO), grundsätzlich baugenehmigungspflichtig.

Durch das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren vom 12. April 1994 (GVBl S. 210) und das Zweite Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323) sind bauaufsichtliche Verfahren in erheblichem Umfang abgebaut, verbleibende Verfahren gestrafft und dabei vor allem die Eigenverantwortung des Bauherrn und der von diesem am Bau Beteiligten gestärkt worden. Dies gilt auch für die Nachbarbeteiligung. Hier hält das bayerische Bauordnungsrecht insbesondere – auch bezüglich der früher immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben (vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 16, Art. 71 Abs. 4 BayBO) – konsequent an einer strikten Beschränkung der Nachbarauf eine (Rechts-)Betroffenenbeteiligung fest.

Die Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung in das Baugenehmigungsverfahren – insbesondere das damit einher-

gehende Erfordernis der Öffentlichkeitsbeteiligung – bedeutete vor diesem Hintergrund einen systematischen Bruch und liefe den erzielten Deregulierungseffekten diametral zuwider. Auch besteht unter den Ländern Konsens darüber, daß kein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und infolgedessen keine Umweltverträglichkeitsprüfung in die Bauordnungen der Länder aufgenommen werden solle (einstimmiger Beschluß der 218. Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU am 16./17.07.1998).

Da somit die Notwendigkeit besteht, ein Trägerverfahren außerhalb der BayBO zur Verfügung zu stellen, und der Versuch einer Änderung des BBergG zu diesem Zweck kaum Aussicht auf Erfolg bietet, drängt sich die Schaffung eines eigenständigen Abtragungsgesetzes – wie es in einigen Ländern bereits vorhanden ist (Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Ordnung von Abtragungen vom 23.11.1979; Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen vom 13.04.1949) oder angestrebt wird (Sachsen-Anhalt: Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung von Abtragungen in Sachsen-Anhalt, Stand: 12.06.1997) – auf. Die Ausgliederung der Abtragungen aus dem Bauordnungsrecht bietet sich auch aus systematischen Gründen an, weil Abtragungen keine baulichen Anlagen sind, sondern nur kraft gesetzlicher Fiktion als solche gelten (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayBO).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 (Anwendungsbereich)

Der (sachliche) Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich – zunächst – auf alle Abtragungen einschließlich derjenigen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen, die ihrer Bedeutung wegen besonders hervorgehoben werden. Die Regelung stellt den Vorrang des (bundesrechtlichen) Bergrechts klar. Soweit die Fassung im übrigen von Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayBO abweicht, dient dies allein der redaktionellen Straffung und ist ohne sachliche Bedeutung.

Einbezogen werden Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abtragungen sind, also z. B. die Lagerung der gewonnenen Bodenschätze oder von Erdaushub, um Doppelverfahren mit Doppelprüfungen zu vermeiden.

Einbezogen werden ferner die zu den Abtragungen gehörenden, dem Abtragungsbetrieb dienenden Gebäude und Nebenanlagen. Dies ist erforderlich, um eine einheitliche Beurteilung der abtragungsaufsichtlichen Genehmigungsfähigkeit der Anlagen zu gewährleisten, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß es sich dabei regelmäßig um einheitliche Vorhaben im Sinn des § 29 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) handeln wird, die unter dem Blickwinkel der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit namentlich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nur einheitlich betrachtet werden können. Daneben hätte eine Trennung der einheitlichen Abtragungs(gesamt)anlage in die Abtragung als solche einerseits, die der Abtragung zugeordneten (weiterhin) baulichen Anlagen andererseits den Nachteil einer wegen Art. 3 Satz 2 möglichen Zuständigkeitszersplitterung.

Keine Abtragungen, die dem Abtragungsgesetz unterfallen, sind demgegenüber Abtragungen, die nur unselbständiger Bestandteil eines dem Bauordnungsrecht unterfallenden Vorhabens sind, wie der Baugrubenaushub für den Keller eines

Wohnhauses (vgl. z. B. BayVGH, Urt. v. 2.9.1982 – 2 B 81 A. 984 –, BRS 39 Nr. 228). Entsprechendes gilt im Verhältnis zu Verkehrsanlagen, insbesondere auch Straßen.

Zu Art. 2 (Allgemeine Anforderungen)

Satz 1 enthält eine der materiellen bauaufsichtlichen Generalklausel des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayBO entsprechende allgemeine Formulierung der bei Abgrabungen zu beachtenden materiellrechtlichen Anforderungen.

Abweichend von Art. 3 Abs. 2 BayBO enthält die Vorschrift keine Aussage über (einzuführende) Technische Baubestimmungen und über die Bedeutung allgemein anerkannter Regeln der Technik. Für Abgrabungen i. e. S. besteht insoweit kein Regelungsbedarf; soweit es sich bei den Anlagen nach Art. 1 um bauliche Anlagen handelt, verbleibt es ohnehin bei der sich aus bzw. aufgrund Art. 3 Abs. 2 BayBO ergebenden Rechtslage.

Satz 2 enthält ein die in erster Linie vom Vollzug des Abtragungsgesetzes betroffenen öffentlichen Belange koordinierendes optimierendes Ausgleichsgebot, das bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei der Zulassung von Abweichungen von materiell-rechtlichen Anforderungen (etwa aufgrund Art. 70 BayBO) bedeutsam sein kann.

Zu Art. 3 (Abgrabungsbehörden)

Der Aufbau der Abgrabungsbehörden entspricht dem dreistufigen Staatsaufbau. Eine Konzentration der Aufgaben der höheren Abgrabungsbehörde – entsprechend den bergrechtlichen Zuständigkeiten – auf zwei Regierungen erschien einmal angesichts der zu erwartenden, nicht unerheblichen Zahl der Fälle nicht sachgerecht, zum anderen aber wegen der auch auf der höheren Behördenebene erforderlichen Sach- und Ortsnähe, namentlich auch mit Rücksicht auf die engen Bezüge der Materie insbesondere auch zum Naturschutzrecht.

Da – zum einen – die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung als eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine gewisse Verwaltungskraft und Verfahrensroutine erfordert, zum anderen eine Zuständigkeitsaufspaltung zwischen UVP-pflichtigen und UVP-freien Abgrabungen vermieden werden sollte, werden die Großen Kreisstädte (vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 GO, § 1 Nr. 1 GrKrV) und die (kleinen) Bauaufsichtsbehörden kraft Übertragung nach Art. 59 Abs. 2 (oder gar Abs. 3) BayBO („große“ und „kleine Delegationsgemeinden“) nicht in den Kreis der unteren Abgrabungsbehörden einbezogen.

Zu Art. 4 (Aufgaben und Befugnisse der Abgrabungsbehörden)

Abs. 1 stellt die Rechtsnatur der Aufgaben als Staats- bzw. - soweit sie von Gemeinden als Kreisverwaltungsbehörden wahrgenommen werden - Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises klar.

Abs. 2 enthält in Satz 1 eine Aufgabenzuweisung, in Satz 2 eine Befugnisnorm in Gestalt einer abgrabungsaufsichtlichen Generalklausel, die der bauaufsichtlichen Generalklausel in Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayBO entspricht. Auf ihrer Grundlage sind auch ohne besondere Regelungen die typischen bauaufsichtlichen Maßnahmen wie Baueinstellung (Art. 81 BayBO) und Beseitigungsanordnung (Art. 82 Satz 1 BayBO) möglich.

Abs. 2 Satz 3 schreibt die „Verdinglichung“ der abgrabungsaufsichtlichen Entscheidungen fest und dient damit der Rechtsklarheit und -sicherheit.

Abs. 2 Satz 4 räumt den Abgrabungsbehörden ein für die Wahrnehmung der abgrabungsaufsichtlichen Aufgaben erforderliches Betretungsrecht in Anlehnung an Art. 83 BayBO ein und genügt mit Halbs. 2 dem verfassungsrechtlichen Zitiiergebot bei der Einschränkung von Grundrechten.

Zu Art. 5 (Sachliche Zuständigkeit)

Die (grundsätzliche) Regelung der sachlichen Zuständigkeit in Satz 1 entspricht dem Grundsatz der möglichst sach- und ortsnahen Entscheidung. Eine Abweichung hiervon war nur für die Abgrabungsvorhaben der öffentlichen Bauherren im Sinn des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayBO geboten, um insoweit eine Aufspaltung zwischen bau- und abgrabungsaufsichtlichen Zuständigkeiten zu vermeiden und diesen öffentlichen Bauherren insoweit einen einheitlichen Ansprechpartner zu erhalten.

Zu Art. 6 (Genehmigungspflicht)

Abs. 1 legt die grundsätzliche Genehmigungspflicht für Abgrabungen fest. Die Genehmigungspflicht umfaßt nur die Ausführung der Abgrabung einschließlich der Aufschüttungen im Sinn des Art. 1, nicht deren etwaige spätere Verfüllung, da diese – soweit daran öffentlichrechtliche Anforderungen zu stellen sind – bereits in der Genehmigung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 mitgeregelt wird.

Abs. 2 Satz 1 enthält Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

- Nr. 1 übernimmt den bisherigen Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BayBO.
- Nr. 2 knüpft an den bisherigen Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 BayBO an, soweit darin Abgrabungen angesprochen sind. Dabei verwendet das Gesetz den Begriff der Zulassung als Oberbegriff für alle etwa in Betracht kommenden Anlagenzulassungsverfahren, unabhängig davon, ob es sich um Genehmigungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs-, Zustimmungs- oder Anzeigeverfahren mit anlagenzulassender Wirkung handelt; nicht erfaßt werden demgegenüber nur informatorische Anzeigen, wie z.B. diejenige nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG. Die Regelung führt wie bisher zur bau- nunmehr zur abgrabungsrechtlichen Genehmigungsfreiheit von Abgrabungen, die reale (§ 3 Abs. 1 WHG) oder fiktive (§ 3 Abs. 2 WHG) Gewässerbenutzungstatbestände darstellen. Hingegen verbleibt es – wie schon unter der bisherigen bauordnungsrechtlichen Rechtslage – bei der abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungspflicht im Verhältnis zu ihrerseits subsidiären Vorschriften wie Art. 6 Abs. 1 und 2 DSchG (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG), Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG (vgl. Art. 49 Abs. 3 Satz 3 Halbs. 1 BayNatSchG), Art. 59 Abs. 1 BayWG (vgl. Art. 59 Abs. 7 Satz 1 Halbs. 1 BayWG) und Art. 9 Abs. 2 BayWaldG (vgl. Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG), wobei es wegen Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG auch bei dem Erfordernis des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde verbleibt.
- Nr. 3 schafft einen neuen Genehmigungsfreiheitstatbestand nach dem der Bauordnungsreform zugrundeliegenden Prinzip der „Genehmigungsfreiheit bei Plankonformität“ für Abgrabungen, die – was sich in entsprechend konkreten (positiven) Festsetzungen niederschlagen hat – bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans abgearbeitet worden sind, und zwar einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit diese nach Maßgabe des Art. 8 erforderlich ist. Die Ein-

bindung der Gemeinde ist bundesrechtlich geboten (§ 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB). Das Verfahren lehnt sich an die – bewährte – Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 BayBO an und verknüpft die gemeindliche Beteiligung mit der – neu geschaffenen – Möglichkeit der Beantragung einer vorläufigen Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB 1998. Satz 1 Buchst. e i.V.m. Satz 2 ermöglicht eine zügige Verfahrensgestaltung bei der Gemeinde.

- Nr. 4 erhält die bisherige bau- als abgrabungsaufsichtliche Genehmigungsfreiheit bei Abgrabungen öffentlicher Bauherrn im Sinn des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayBO, wenn die Gemeinde dem Vorhaben nicht widerspricht und die Nachbarn ihm zustimmen (Art. 86 Abs. 1 Satz 3 BayBO). Lediglich für diejenigen Fälle, in denen nach Art. 8 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, muß auch unter diesen Voraussetzungen ein abgrabungsaufsichtliches Genehmigungs- als Trägerverfahren vorgehalten werden.
- Nr. 5 stellt – jedenfalls – klar, daß Ausgrabungen im Sinn des Art. 7 DSchG – sofern es sich dabei überhaupt um Abgrabungen im Rechtssinn handeln sollte – (auch) abgrabungsaufsichtlich genehmigungsfrei sind, wenn sie vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter dessen Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.
- Nr. 6 erhält die bisherige bau- als abgrabungsaufsichtliche Genehmigungsfreiheit für Anlagen im Sinn des Art. 1, die bauliche Anlagen bleiben und nach bisherigem Recht bauaufsichtlich genehmigungsfrei waren.

Abs. 3 stellt klar, daß die Genehmigungsfreiheit weder von der Beachtung formeller oder materieller Anforderungen des öffentlichen Rechts entbindet (Satz 1) noch vom abgrabungsaufsichtlichen Zugriff freistellt (Satz 2).

Zu Art. 7 (Genehmigungsverfahren)

Art. 7 Abs. 1 gestaltet das Genehmigungsverfahren – entsprechend Art. 67 Abs. 1 BayBO – „zweistufig“ aus. „Einstufige“ Verfahrensmodelle – Einreichung des Abgrabungsantrags bei der unteren Abgrabungsbehörde, welche die Gemeinde beteiligt, oder parallele Einreichung bei Gemeinde und unterer Abgrabungsbehörde – weisen demgegenüber jedenfalls keine durchgreifenden Vorzüge auf, weil sie auf die vorklärende Vorbehandlung bei der Gemeinde verzichten und auch zu Koordinierungsschwierigkeiten führen können. Die Frage der Einführung solcher „einstufiger“ Verfahren ist bereits im Zusammenhang mit der Bauordnungsreform eingehend diskutiert worden (vgl. a. Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren [Drs. 12/13482 unter I 2 b, S. 36 I. Sp.]). Hiervon abzuweichen besteht um so weniger Anlaß mit Rücksicht auf die erhebliche Bedeutung von Abgrabungen vor dem Hintergrund der kommunalen Planungshoheit und der – abgesehen von den praktisch wohl eher seltenen Fällen bauleitplanerisch fixierter Abgrabungen, wie sie Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 anspricht – durchgängigen Einvernehmenspflichtigkeit von Abgrabungen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Entbehrlich erscheint die Aufnahme einer Regelung, nach welcher die Gemeinde die Ergänzung des Abgrabungsplans verlangen darf (entsprechend Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayBO), da für die von der Gemeinde vorzunehmende primär bauplanungsrechtliche Beurteilung ausreichende Unterlagen stets vorliegen werden.

Die Vorschrift des Art. 74 BayBO über die Ersetzung rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens durch die Genehmigungserteilung – die (vergleichbar § 36 BauGB) nicht an das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren, sondern an die Erforderlichkeit des Einvernehmens nach Bauplanungs- oder Bauordnungsrecht anknüpft – ist auch im Rahmen des BayAbgrG anwendbar, so daß es einer gesonderten (Parallel-)Regelung nicht bedarf.

Abs. 2 enthält – entsprechend der bauordnungsrechtlichen Systematik, die ebenfalls die Bauvorlagen und bautechnischen Nachweise untergesetzlich regelt – eine Verordnungsermächtigung über Umfang und Inhalt des Abgrabungsplans sowie die Zahl der erforderlichen Fertigungen. Daneben ermöglicht sie die Schaffung differenzierter Anforderungen an den Abgrabungsplan und an abgrabungstechnische Nachweise einerseits, entsprechend abgestufter Prüfprogramme im abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren andererseits. Eine Integration der zu schaffenden Verordnung in die – bisherige – Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und die bautechnischen Nachweise (Bauvorlagenverordnung – BauVorlV) vom 08.12.1997 (GVBl. S. 822) bietet sich zur Vermeidung weiterer Rechtszersplitterung und wegen der Verwandtschaft der Rechtsmaterien an.

Zu Art. 8 (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Art. 8 setzt Nr. 19 des Anhangs I sowie Nr. 2 Buchst. a und Nr. 13, erstes Tired des Anhangs II der Richtlinie um.

Art. 8 Abs. 1 Satz 1 regelt den im Regelfall beachtlichen Schwellenwert. Mit dem Schwellenwert von 25 ha wird – unter Ausschöpfung des europarechtlich eröffneten Spielraums – der ausdrücklich von den EU-Richtlinien hervorgehobene Gesichtspunkt einer Harmonisierung der Umwelanforderungen auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten erreicht. So gelten derzeit bergrechtlich in den Nachbarländern z. T. erheblich höhere Schwellenwerte für die Einbeziehung etwa von Sand- und Kiesgewinnungsbetrieben in eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Niederlande: 100 ha; Großbritannien: 50 ha). Der österreichische Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G) sieht ebenfalls einen Schwellenwert von 25 ha vor. Es ist daher damit zu rechnen, daß diese Länder den nach der Änderungsrichtlinie obligatorischen Schwellenwert von 25 ha nicht unterschreiten werden, so daß sich eine entsprechende Verfahrensweise für das bayerische Landesrecht anbietet und aufdrängt. Dabei wird nicht verkannt, daß insoweit eine Divergenz zu der bundesrechtlichen Umsetzung in § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) v. 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420) mit einem grundsätzlichen Schwellenwert von 10 ha vorliegt; eine solche unterschiedlich weitreichende Ausschöpfung des europarechtlich eingeräumten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums ist indessen im bundesstaatlichen System angelegt und daher gemeinschaftsrechtlich unbedenklich.

Das Abstellen auf die (jeweils) „beantragte“ Abgrabungsfläche ist die einzig praktikable Möglichkeit einer Definition des Vorhabens im Sinn der UVP-Richtlinie bzw. dieses Gesetzes. Unabhängig von der je konkret beantragten Abgrabungsfläche eine Art „Gesamtvorhaben“ oder „Gesamtplan“ zum Anknüpfungspunkt für die UVP-Pflicht zu machen, ist nicht geeignet, eine schritt- und abschnittsweise Abgrabung, die erst in ihrem späteren Verlauf die Schwelle zur UVP-Pflicht überschreitet, dieser bereits von Anfang an zu unterwerfen, da der Unternehmer nicht effektiv zur Offenlegung etwa verborge-

ner Absichten angehalten werden kann. Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen eine Erweiterung vorgenommen werden soll, die bereits für sich alleine genommen den Schwellenwert überschreitet.

Von einer – an Nr. 19 des Anhangs I der Richtlinie orientierten – bevorzugten Behandlung des Torfabbaus wird wegen der unter dem Blickwinkel des Umweltschutzes gegebenen Gleichartigkeit des Eingriffs abgesehen. Jedenfalls ohne praktische Bedeutung ist demgegenüber, daß die UVP-Pflicht nicht entsprechend Anhang I Nr. 19 und Anhang II Nr. 2 Buchst. a auf „Steinbrüche, Tagebau und Torfgewinnung“ beschränkt wird, da andere Abgrabungen in dieser die UVP-Pflicht begründenden Größenordnung schwerlich vorstellbar sind; daher konnte auf die Einführung einer neuen Begrifflichkeit – zusätzlich zu den Anlagen im Sinn des Art. 1 – verzichtet werden.

Der niedrig angesetzte und eine bloße Bagatellklausel darstellende Schwellenwert in Absatz 1 Satz 2 trägt der höheren Schutzbedürftigkeit der Gebiete nach Anhang III Nr. 2, 3. Tired Buchst. d und e der Richtlinie besonders Rechnung. Die ausgewählten besonders schutzbedürftigen Gebiete sind zugleich diejenigen, in welchen sich Abgrabungen vor dem Hintergrund des jeweiligen Schutzzwecks besonders umweltrelevant auswirken und die insoweit auch praktisch am bedeutsamsten sind.

Absatz 2 trägt Anhang II Nr. 13, 1. Tired der Richtlinie Rechnung. Der in Nr. 1 enthaltene Schwellenwert von 50 % des Schwellenwertes nach Abs. 1 für die Erweiterung hält sich innerhalb des europarechtlich dem Landesgesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraums; es leuchtet unmittelbar ein, daß eine die UVP-Pflicht erneut auslösende Änderung die dafür erforderliche Qualität jedenfalls nicht europarechtlich zwingend unterhalb dieser Größenordnung erreicht.

Absatz 2 Nr. 2 enthält eine Sonderregelung für nach dem 13.03.1999 – dem Stichtag für die Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie – ohne Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigte Abgrabungen. Ihre Erweiterung löst die UVP-Pflicht aus, wenn die Erweiterungsfläche zusammen mit den bis zum beantragten Abgrabungsbeginn (noch) nicht rekultivierten oder renaturierten Abgrabungsflächen den Schwellenwert nach Absatz 1 überschreitet.

Damit trägt die Regelung zum einen dem Umstand Rechnung, daß die Richtlinie bei der Bestimmung von UVP-pflichtigen Projekten ein Vorhaben als Ganzes mit seinen Umweltauswirkungen in den Blick nimmt und nicht darauf abstellt, ob ein Projekt in Bauabschnitten oder in anderer Weise „Schritt für Schritt“ verwirklicht werden soll; eine andere Auslegung der Richtlinie würde deren Umgehung durch eine „Salami-Taktik“ Vorschub leisten, gegen die auch im deutschen Recht durch eine Gesamtbetrachtung von Vorhaben Vorkehrung getroffen ist (vgl. z.B. § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV).

Andererseits berücksichtigt die Regelung aber zugunsten des Vorhabenträgers, daß nur solche Flächen noch als ein die UVP-Pflicht auslösender Umwelteingriff angesehen werden können, die noch belastende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Damit wird verhindert, daß beispielsweise bei sich über Jahrzehnte hin erstreckenden „wandernden“ Abgrabungen, aus Anlaß einer vergleichsweise geringfügigen Änderung weit zurückliegende Abgrabungsabschnitte wieder verfahrensrechtlich aufgerollt werden müßten.

Im Zusammenhang mit den übrigen Schwellenwert-Regelungen des Art. 8 führt dies dazu, daß „Altgrabungen“ einer UVP-Pflicht nur hinsichtlich neu beantragter Abgrabungsflächen unterworfen werden, sofern diese für sich genommen den Schwellenwert nach Abs. 1 Satz 1 überschreiten, sie in einem Schutzgebiet nach Abs. 1 Satz 2 liegen oder eine Änderung nach Abs. 2 Nr. 2 vorliegt. Dem steht Europarecht nicht entgegen, insbesondere auch nicht das Urteil des EuGH v. 11.08.1995 – Rs. C431/92 –, das lediglich die UVP-Pflicht von ihrerseits die einschlägigen Schwellenwerte überschreitenden Anlagen unabhängig davon feststellt, ob sie eigenständig ausgeführt werden, einer bestehenden Anlage hinzugefügt werden oder gar mit dieser in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen. Diesen Voraussetzungen genügt die hier vorgesehene Regelung. Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen „Altanlagen“ bei Änderungen in die UVP-Pflicht fallen sollen, hat das Gemeinschaftsrecht im übrigen den nationalen Gesetzgebern im Rahmen der allgemeinen Kriterien überlassen.

Die hier vorgenommene Umsetzung entspricht auch dem nationalen (Verfassungs-)Recht, das ein „Herauswachsen“ von (baulichen) Anlagen aus einer Genehmigungs-, d. h. Verfahrensfreiheit nur für den Fall qualitativer Veränderungen kennt (vgl. BayVGh, Urt. v. 21.05.1985 – 1 B 80 A. 2134 –, BayVBl. 1985, 695 – Kendlmühlfilze –; Beschl. v. 27.11.1990 – 2 CS 90.2966 –, NuR 1991, 283 – Kiesabbau; im übrigen Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Bauer/Eisenreich, Die neue BayBO, Art. 89 [a. F.] RdNr. 18 m. w. N.).

Zu Art. 9 (Genehmigung)

Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 normiert einen Genehmigungsanspruch für den Fall der Übereinstimmung der beabsichtigten Abgrabung mit den im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Beschränkung auf die „im abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden“ Anforderungen öffnet das Prüfprogramm für eine nähere Ausgestaltung, insbesondere Einschränkung und stellt für etwaige parallele Zulassungsverfahren klar, daß deren Abschluß nicht Voraussetzung für die abgrabungsaufsichtliche Genehmigung ist (keine Geltung der sog. „Schlußpunkttheorie“).

Satz 1 Halbs. 2 harmonisiert für diejenigen Anlagen im Sinn des Art. 1, die bauliche Anlagen bleiben, die abgrabungsaufsichtlichen mit den bauaufsichtlichen Prüfprogrammen, insbesondere auch mit demjenigen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach Art. 73 BayBO. Da in die Verweisung auch Art. 73 Abs. 2 BayBO einbezogen ist, greifen auch insoweit die Mechanismen für die Kompensation bauaufsichtlicher Prüfungen durch Anforderungen an die Entwurfsverfasser bzw. die Ersteller bautechnischer Nachweise und durch Bescheinigungen verantwortlicher Sachverständiger im Sinn des Art. 69 Abs. 4 BayBO ein.

Satz 2 regelt die Geltungsdauer der Abgrabungsgenehmigung grundsätzlich entsprechend derjenigen einer Baugenehmigung (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BayBO). Eine – Art. 77 Abs. 2 BayBO entsprechende – Regelung über die Verlängerung der Genehmigung wird nicht aufgenommen, da es sich dabei der Sache nach ohnehin um eine Neuerteilung handelt.

Satz 3 verknüpft das abgrabungsaufsichtliche Genehmigungsverfahren mit dem System der materiellen Legalitätsfiktion bei Bescheinigungen der verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen.

Sätze 4 bis 6 stellen für das abgrabungsaufsichtliche Genehmigungsverfahren die im Bauordnungsrecht bewährten Instrumente des Vorbescheids und der Teilgenehmigung zur Verfügung. Der Einführung neuer Verfahrensmodalitäten – wie einer Regelung über den vorzeitigen Beginn – bedarf es daher nicht.

Abs. 2 Satz 1 übernimmt die – bewährte – Regelung der Nachbarbeteiligung aus dem Bauordnungsrecht; zugleich wird für diejenigen Fälle, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, der gebotene Vorrang der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 78 g f. BayVwVfG sichergestellt. Satz 2 stellt – in Übereinstimmung mit der bisher aufgrund § 212a Abs. 1 BauGB bestehenden Rechtslage – auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO im Interesse der Investitionsbeschleunigung sicher, daß Dritt-Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung zukommt; dies ist erforderlich, da § 212a Abs. 1 BauGB nur von „bauaufsichtlichen“ Zulassungen spricht und daher mindestens zweifelhaft ist, ob insoweit der – auch Abgrabungen umfassende – materielle Vorhabensbegriff des § 29 Abs. 1 BauGB zugrunde gelegt werden kann, so daß § 212a Abs. 1 BauGB auch im Rahmen des BayAbgrG gälte.

Abs. 3 entspricht Art. 72 Abs. 4 BayBO und unterstreicht den Charakter der Genehmigung als (ausschließlich) öffentlich-rechtlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Abs. 4 Satz 1 stellt klar, daß die Genehmigung (auch) die Abgrabung freigebende Wirkung hat. Satz 2 entspricht den bauaufsichtlichen Anzeigepflichten nach Art. 72 Abs. 7 BayBO. Rohbaufertigstellungs- und Nutzungsaufnahmeanzeigen (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 BayBO) sind bei Abgrabungen der Natur der Sache nach nicht erforderlich.

Zu Art. 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung orientiert sich an den bußgeldrechtlichen Vorschriften des Art. 89 BayBO. Sie übernimmt die dort vorgesehenen Bußgeldrahmen, die Bußgeldtatbestände lediglich angepaßt, soweit sie bei Abgrabungen von Bedeutung sind. Gleichzeitig wird die Umstellung auf den Euro, die zum 1.1.2002 erfolgt, in das Gesetz bereits aufgenommen.

3. Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Straßen und Wegesetzes)

Allgemeines

Die Bestimmung dient der Umsetzung der UVP-Richtlinie für die UVP-pflichtigen Projekte nach Anhang I Nr. 7 Buchst. c und nach Anhang II Nr. 10 Buchst. e, ferner für die Änderung dieser Projekte nach Anhang II Nr.13. Demnach besteht ein entsprechender Umsetzungsbedarf für Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen im Sinn des BayStrWG. Keiner landesrechtlichen Umsetzung bedarf der in Anhang I Nr. 7 Buchst. b obligatorisch UVP-pflichtige Bau von Autobahnen und Schnellstraßen im Sinn des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975. Derartige Straßenklassen und Kategorien gibt es im Landesstraßenrecht nicht; insbesondere ist für Schnellstraßen kennzeichnend, daß sie neben einem vierstreifigen Ausbau auch eine spezifisch gesamteuropäische Straßennetzfunktion aufweisen. Bei den sonstigen öffentlichen Straßen im Sinn von Art. 53 BayStrWG sind die Umwelt-

auswirkungen qualitativ und quantitativ so begrenzt, daß eine UVP-Pflicht hier nicht geboten ist.

Für die Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit der Projekte nach Anhang II Nr. 10 Buchst. e und Nr. 13 werden in Anlehnung an Anhang I Nr. 7 Buchst. c aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit gerade auch für kommunale Straßenbaulastträger Schwellenwerte verwendet. Hierbei ist jeweils auf den konkret zu bauenden oder zu ändernden Straßenabschnitt abzustellen. Die nach der Richtlinie ebenfalls mögliche Einzelfallprüfung büdet demgegenüber dem Straßenbaulastträger in nicht unerheblichem Umfang Arbeitsschritte der eigentlichen, späteren Umweltverträglichkeitsprüfung auf, die mit zusätzlichem Zeit und Kostenaufwand verbunden wären. Auch wäre nicht auszuschließen, daß das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund einer negativen Einzelfallprüfung zu einem eigenständig anfechtbaren Verfahrensschritt würde.

Als Trägerverfahren, in dessen Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Art. 78a ff. BayVwVfG als unselbständiger Verfahrensteil durchzuführen ist, ist für die künftig UVP-pflichtigen Straßenbauprojekte das Planfeststellungsverfahren vorgesehen, was sich bereits im Bundesrecht bewährt hat. Unter dem Begriff „Bau“ von Straßen im Sinn von Art. 36 Abs. 3 i.V.m. Art. 37 ist ebenso wie bereits bisher im Rahmen des Art. 36 Abs. 1 der Neubau zu verstehen.

Auch bei denjenigen Straßenbauprojekten, für die keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, findet wie bisher im Rahmen der planerischen Abwägung stets eine angemessene Berücksichtigung der jeweiligen Umweltbelange statt.

Der bisherige Art. 36 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 (Entfallen der Planfeststellung) ist durch die Bestimmung des Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG entbehrlich geworden; der bisherige Art. 36 Abs. 3 Nr. 2 ist nunmehr inhaltsgleich in Art. 38 Abs. 3 (vgl. Nr. 3) enthalten.

Art. 38 Abs. 2 (vgl. Nr. 3) stellt aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung und -beschleunigung eine weitgehende Angleichung an die Regelung der Plangenehmigung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung in § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dar.

Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Nr. 1

Nur bei denjenigen Straßenbauvorhaben, für die es Art. 36 Abs. 3 i.V.m. Art. 37 ausdrücklich vorschreibt, führt die Planfeststellungsbehörde eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Dies gilt folglich nicht für diejenigen Straßenbauvorhaben, deren Planfeststellungspflichtigkeit sich allein aus Art. 36 Abs. 1 oder 2 BayStrWG ergibt. Für diejenigen Straßenbauvorhaben, für die dies weder Art. 36 Abs. 1 und 2 noch Absatz 3 bestimmt, ist wie bisher kein Planfeststellungsverfahren durchzuführen; dies ist insbesondere für Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen von Bedeutung.

Zu Nr. 2

Bei der Auswahl der in den einzelnen Regelungen des Art. 37 Nrn. 1 bis 3 aufgenommenen Schutzgebiete wird unter Beachtung von Wertigkeit und Reihenfolge insbesondere der

Vorgaben in Nr. 2 des Anhangs III der Richtlinie auf die gemäß der Fauna/Flora/Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete sowie auf Nationalparke, Naturschutzgebiete und Biotope als jeweils ökologisch besonders sensible Schutzräume abgestellt. Damit werden die für den Straßenbau relevanten Kriterien ökologischer Empfindlichkeiten typisierend festgesetzt. Unter „Durchschneidung“ auf einer bestimmten Länge ist eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme als die stärkste Form der Beeinträchtigung dieser Gebiete zu verstehen.

Die Regelung in Art. 37 Nr. 1 Buchst. a ist unmittelbar an Anhang I Nr. 7 Buchst. c der Richtlinie orientiert. Die Regelung in Nr. 1 Buchst. b folgt daraus, daß insoweit Anhang I Nr. 7 Buchst. c der Richtlinie für vier- oder mehrstreifige Straßenbauprojekte nur einen Mindeststandard vorsieht und diese deshalb im übrigen ebenfalls dem Prüfkatalog des Anhangs II Nr. 10 Buchst. e („Bau von Straßen“) unterfallen. Dies rechtfertigt für die Bestimmung des Schwellenwertes die Halbierung der Abschnittslänge gegenüber dem Anhang I Nr. 7 Buchst. c bei gleichzeitiger Qualifizierung durch eine Schutzgebietsdurchschneidung.

Für die Regelung in Art. 37 Nr. 2 wird das Kriterium einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km als in Anhang I Nr. 7 Buchst. c der Richtlinie unmittelbar verankerter Richtwert herangezogen. Um einerseits die Zahl möglicher Anwendungsfälle nicht europarechtlich unzulässig zu beschränken, andererseits aber der bei den Projekten des Anhangs II Nr. 10 Buchst. e im Gegensatz zu den Projekten des Anhangs I Nr. 7 Buchst. c im Regelfall geringeren Eingriffsintensität Rechnung zu tragen, wird statt einer naheliegenden Verlängerung des relevanten Straßenabschnitts der Schwellenwert von 10 km zusätzlich durch eine Durchschneidung der oben genannten Schutzgebiete qualifiziert. So kann gleichzeitig der besonderen Bedeutung der ökologisch empfindlichen Gebiete in den Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie Rechnung getragen werden.

Dieselben Kriterien werden in gleicher Weise auch für die in Art. 37 Nr. 3 enthaltene Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit von Straßenänderungen herangezogen, soweit diese nicht bereits von Art. 37 Nr. 1 (Herstellung neuer vier- oder mehrstreifiger Straßen durch Ausbau bestehender Straßen) erfaßt werden. Unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren verkehrlichen Relevanz wird dabei der Änderungstatbestand ausdrücklich als Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens definiert.

Zu Nr. 3 (Art. 38 Abs. 2)

Die Erteilung einer Plangenehmigung kommt grundsätzlich auch für Vorhaben in Betracht, für die Art. 37 eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorschreibt. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist nach Maßgabe der Artikel 78a bis 78l BayVwVfG im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung der Plangenehmigung vorzunehmen.

Zu Nr. 3 (Art. 38 Abs. 3)

Gemäß Art. 38 Abs. 3 besteht auch künftig insbesondere für Kommunalstraßen die Möglichkeit, anstatt eines Planfeststellungsverfahrens ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Bei Vorliegen der Kriterien des Art. 37 ist dann nach Maßgabe des UVP-Gesetzes des Bundes die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen, § 3 UVPG i.V.m. Nr. 19 der Anlage zu § 3.

Zu Nr. 3 (Art. 38 Abs. 4)

Art. 38 Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 38 Abs. 2, soweit dieser noch eigenständige Bedeutung besaß. Gründe der Verfahrenserleichterung erfordern die Beibehaltung dieser Bestimmung.

Zu Nr. 4

Als Folgeänderung zur Einführung der Plangenehmigung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung (Art. 38 Abs. 2) regelt Art. 40 nunmehr die Bindungswirkung der Plangenehmigung für das Enteignungsverfahren.

4. Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes)

Zur Umsetzung der UVP-Richtlinie (Nr. 12 Buchst. a des Anhangs II) ist das Bayerische Eisenbahn- und Bergbahngesetz (BayEBG) – soweit Skilifte und Seilbahnen betroffen sind – in Artikel 21 zu ergänzen.

Das BayEBG sieht für Seilbahnen und Schleppaufzüge (Skilifte) ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vor. Neben einer Bau- und Betriebsgenehmigung gemäß Artikel 21 BayEBG erfolgen die Genehmigung der technischen Planung gemäß Artikel 24 BayEBG und die Zustimmung zur Betriebseröffnung gemäß Artikel 25 BayEBG. Die Bau- und Betriebsgenehmigung wird vorbehaltlich der Genehmigung der technischen Planung und der Zustimmung zur Betriebseröffnung erteilt. Im Rahmen der Bau- und Betriebsgenehmigung ist zu prüfen, ob das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft (Artikel 21 Abs. 2 Nr. 3 BayEBG). Als Standort für die Einbeziehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommt daher lediglich das Verfahren der Bau- und Betriebsgenehmigung in Betracht.

In Artikel 21 Abs. 2, 1. Halbsatz wird bezüglich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf den Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) verwiesen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach Artikel 78 g Abs. 1 BayVwVfG. Da nach den Vorschriften des BayEBG ein Erörterungstermin im Verfahren der Bau- und Betriebsgenehmigung nicht vorgesehen ist, entfällt der Erörterungstermin gemäß Artikel 78 g Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG.

In den Absätzen 2 bis 4 werden jeweils für die Neuerrichtung von Seilbahnen (Schleppaufzüge und übrige Seilbahnen) sowie für deren Änderung Schwellenwerte zur Abgrenzung von Kleinvorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden soll, festgesetzt. Damit wird den Vorgaben in Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 der UVP-Richtlinie Rechnung getragen. Zur Festsetzung der Schwellenwerte wurden die beteiligten Ressorts und die Betroffenen angehört. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen spricht für eine Kombination kapazitäts- und längenbezogener Schwellenwerte. Danach soll für Schleppaufzüge (Skilifte) mit einer Personenkapazität von über 1000 Personen pro Stunde und Richtung oder einer Länge von über 1000 m eine UVP-Pflicht eingeführt werden. Für die übrigen Seilbahnen (Seilschwebbahnen) tritt die UVP-Pflicht bei einer Personenkapazität von über 2200 Personen pro Stunde und Richtung oder einer Länge von über 2500 m ein. Mit der Differenzierung zwischen Schleppaufzügen und übrigen Seilbahnen wird den Vorgaben der UVP-Richtlinie Rechnung getragen, die ebenfalls zwischen Skiliften und Seilbahnen unterscheidet. Die niedrigeren Schwellenwerte für Schleppaufzüge rechtfertigen sich aus den regelmäßig größeren Umweltaus-

wirkungen dieser Anlagen. Schleppaufzüge bedürfen im Gegensatz zu Seilschwebbahnen einer besonderen Schlepptrasse, was zu einer verstärkten Belastung des Bodens führt.

Die Schwellenwerte für Schleppaufzüge wurden so festgelegt, daß Kleinschleppaufzüge mit niedriger Seilführung (sog. Babylifte) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Für Schleppaufzüge mit Schleppbügeln und Schlepptellern ist ausgehend vom derzeitigen Bestand bei rund 20 % der Anlagen eine UVP durchzuführen. Von den derzeit in Bayern bestehenden Seilschwebbahnen würden unter Zugrundelegung der im Gesetz festgelegten Schwellenwerte rund 10 % der Anlagen der UVP-Pflicht unterfallen.

Artikel 21 Abs. 3 legt darüber hinaus für die Änderung von Seilbahnen und Schleppaufzügen spezifische Schwellenwerte fest. Im Grundsatz ist eine UVP-Pflicht erst ab einer Verdoppelung der Personenbeförderungskapazität erforderlich. Änderungsmaßnahmen, die die Personenbeförderungskapazität nicht über 1000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppaufzügen oder bei 2200 Personen pro Stunde bei den übrigen Seilbahnen und die Luftlinienlänge nicht über 1000 m bei Schleppaufzügen oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen hinaus verlängern, sind entsprechend der in Abs. 2 getroffenen Regelung von der UVP-Pflicht ausgenommen.

Absatz 4 trägt der besonderen ökologischen Empfindlichkeit der gemäß der Fauna/Flora/Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete, der Nationalparke, der Naturschutzgebiete und der gesetzlich geschützten Biotope Rechnung. Die Erhaltung dieser als besonders schutzwürdig eingestuften Umweltgüter verlangt eine Halbierung der für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegten Schwellenwerte.

In Abs. 5 Nr. 3 wird nunmehr geregelt, daß eine Bau- und Betriebsgenehmigung erteilt wird, wenn das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft und eine Umweltverträglichkeitsprüfung in den Fällen der Absätze 2 bis 4 durchgeführt wurde. Damit wird klargestellt, daß bei Überschreitung der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Schwellenwerte im Rahmen des Bau- und Betriebsgenehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchgeführt werden muß.

Die nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 BayEBG genehmigungsbedürftigen Bergbahnen umfassen auch Schienenbahnen, die Verbindungen auf Berge herstellen, soweit sie nicht nach ihrer Bau- und Betriebsart Eisenbahnen sind (Art. 20 Abs. 1 BayEBG). Schienenbahnen, die Verbindungen auf Berge herstellen, unterfallen nach den Vorgaben des UVP-Richtlinie nicht der UVP-Pflicht. Deshalb beschränkt sich die Regelung in Art. 21 Abs. 2 bis 4 BayEBG auf Seilbahnen und Schleppaufzüge.

5. Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes)

Allgemeines:

Nach Art. 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie sind die in Anhang II der Richtlinie unter Nr. 1 Buchst. b genannten „Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung“ und die unter Nr. 12 Buchst. a genannten „Skipisten und zugehörige Einrichtungen“ ei-

ner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn festgelegte Schwellenwerte überschritten werden.

Für die Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen kann die Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des nach Art. 13d Abs. 2 notwendigen Verfahrens durchgeführt werden. Eine über den Art. 13d hinausgehende Gestattungspflicht, die ein Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen könnte, braucht für die Umsetzung nicht eingeführt zu werden. Die in Art. 13d genannten Biotope decken unter Beachtung der Auswahlkriterien nach Nr. 2 und 3 des Anhangs III der Richtlinie die „naturnahen Flächen“ vollständig ab. „Ödland“ ist weder in der Richtlinie noch im deutschen Naturschutzrecht definiert. Unter Beachtung des Zwecks der Richtlinie und der genannten Auswahlkriterien sind darunter die keiner intensiven wirtschaftlichen Nutzung unterliegenden Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung, eben die in Art. 13d genannten Biotope zu verstehen. Hier bedarf es insoweit also lediglich der Festlegung eines Schwellenwerts.

Für Skipisten samt zugehörigen Einrichtungen besteht bisher keine allgemeine Genehmigungspflicht, weshalb ein Verfahren fehlt, in dem die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann. Es muß deshalb eine Erlaubnispflicht neu eingeführt werden. Die bisher für einzelne Teilaspekte einer Skipiste u.U. nötigen Gestattungen nach Waldrecht, Baurecht, Naturschutzrecht oder Wasserrecht können nicht die gesamten Auswirkungen einer Skipiste auf die Umwelt abprüfen und sind daher auch als Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht geeignet. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen und wegen der regelmäßigen Auswirkungen der Anlage und des Betriebs von Pisten auf das Landschaftsbild und vor allem auf den Naturhaushalt (Veränderung der Pflanzendecke, Störung der Tierwelt, Erosionen) kann das Naturschutzrecht als geeignete Anknüpfung für das Trägerverfahren dienen.

Die Verpflichtung zur Umsetzung der UVP-Richtlinie obliegt dem Bund insoweit, als er für die geeigneten Trägerverfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung sorgen kann. Da der Bund für die Ödlandumwandlung das Flurbereinigungsrecht nicht als für die Umsetzung der Richtlinie hier einschlägige Materie ansieht, muß die Umweltverträglichkeitsprüfung an ein landesrechtliches Verfahren angehängt werden. Die Richtlinie wird deshalb vom Freistaat Bayern im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit, hier nach Verfahrensrecht und Naturschutzrecht, umgesetzt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (Art. 6f)

Art. 6f dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Nr. 12 Buchst. a des Anhangs II der UVP-Richtlinie. Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für Skipisten und zugehörige Einrichtungen wird eine Erlaubnispflicht und damit ein geeignetes Trägerverfahren eingeführt. Die bestehenden Gestattungspflichten nach Wald-, Bau-, Wasser- oder Naturschutzrecht behandeln nur Teilaspekte, die auch nicht notwendigerweise mit der Einrichtung von Pisten verbunden sein müssen, und eignen sich nicht als Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Erlaubnispflicht erfaßt in Anlehnung an Art. 24 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz Flächen, auf denen mit Ski, auch in der modernen Variante der Snowboards, sowie mit Skibob und Rodel und äh-

lichen Wintersportgeräten abefahren werden soll. Im Winterbetrieb wird durch die Skikanten an abefahrenen Stellen der Oberboden beschädigt; an künstlich beschneiten Flächen entstehen unbeschadet der schützenden Wirkung gegen Skikanten Beeinträchtigungen durch den besonderen Charakter des künstlich erzeugten Schnees. Die Erlaubnispflicht gilt auch für Flächen zum Abfahren mittels Rollerski, Rollerblades, In-Line-Skates, Mountainbikes oder anderen vergleichbaren Sportgeräten, die ohne Schnee im Sommer verwendet werden. Bei Sommerbetrieb wird die Grasnarbe zwangsläufig durch die eingesetzten vielfältigen und ständig neuartigen Sportgeräten verletzt mit regelmäßig erheblichen Auswirkungen auf Bodenvegetation, Erosion, Landschaftsbild und Tierwelt sowie mit möglichen Konflikten mit anderen Erholungssuchenden. Deshalb müssen auch diese Sommerpisten unabhängig von den nur auf „Skipisten“ bezogenen EG-Vorgaben einer naturschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden und deshalb ist es auch erforderlich, diese Sommerpisten ohne die für Skipisten geltenden Schwellenwerte einer Erlaubnispflicht zu unterziehen. Einer UVP-Pflicht werden diese Sommerpisten dadurch nicht unterworfen.

Die ausdrückliche Voraussetzung, daß das Gelände von einer mechanischen Aufstiegshilfe erschlossen sein muß, engt die Erlaubnispflicht auf die vielgenutzten und dauerhaften Pisten, bei denen naturschädliche Wirkungen zu erwarten sind, ein und scheidet nur gelegentlich genutzte Flächen mit geringem Konfliktpotential sowie ebene Anlagen, wie z.B. Loipen oder Radwege, aus. Ferner ist dadurch eine Bagatellgrenze für die Sommerpisten eingeführt, weil die von mechanischen Aufstiegshilfen erschlossenen Abfahrten immer großflächiger sein werden.

Anknüpfungspunkt für die Erlaubnispflicht sowohl für Ski- wie Sommerpisten ist das auf Dauer angelegte Herrichten eines Geländes zum Zweck des Abfahrens mit den genannten Sportgeräten. Nur das erstmalige Herrichten des Geländes bedarf der Erlaubnis. Mit der Erlaubnis wird das Gelände zur Piste und kann in der Folgezeit als solche genutzt werden. Erst eine wesentliche Änderung oder Erweiterung bedarf dann wieder einer neuen Erlaubnis.

Eine Veränderung der Geländegestalt oder der Bodenoberfläche muß mit dem Herrichten nicht notwendigerweise verbunden sein. Alleine der planmäßig herbeigeführte Sportbetrieb – ohne jede zusätzliche Geländeänderung – hat Auswirkungen auf den Boden sowie den Wasser- und Naturhaushalt und möglicherweise das Landschaftsbild, die naturschutzrechtlich überprüft werden müssen. Skipisten sind in aller Regel dadurch charakterisiert, daß der Schnee maschinell durch Pistenraupen präpariert, d.h. verdichtet wird. Aber auch ohne spezielle Präparierung kann eine Piste dadurch entstehen, daß von der Bergstation einer Seilbahn oder eines Liftes aus der Sportbetrieb durch gezielte Hinweisschilder auf bestimmte Hänge hingelenkt wird. Der Begriff „Herrichten“ erfaßt auch die Umgestaltung des natürlichen Geländes, die durchgeführt werden muß, um die Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, das Befahren zu ermöglichen oder zu erleichtern oder um die Bedürfnisse modernen Sportbetriebes zu befriedigen (Geländemodellierungen, Halfpipes etc.). „Herrichten“ setzt einen Unternehmensträger voraus. Damit ist auch klargestellt, daß der einzelne Skifahrer oder Sportler, der auf dem Gelände abfährt, keiner Erlaubnis bedarf.

Die UVP-Richtlinie erfaßt auch die den Skipisten „zugehörigen Einrichtungen“. Das können nur Einrichtungen sein, die eng und unmittelbar dem Sportbetrieb dienen, z.B. Fangnetze, Absperrungen, Starthäuschen, stationäre Slalomtore, Zeit-

messeinrichtungen. Zugehörige Einrichtungen sind auch Beschneigungsanlagen. Nicht dagegen zählen dazu, wie sich aus Nr. 12 Buchst. a des Anhangs II der Richtlinie ergibt, Seilbahnen und Sessel- oder Schlepplifte einschließlich deren Betriebsanlagen, Parkplätzen oder Raststätten. Nach Satz 2 soll über das Gesamtprojekt Piste mit allen für den Sportbetrieb und seine sichere Durchführung nötigen Einrichtungen einheitlich entschieden werden, um die Gesamtwirkungen auf Natur und Landschaft und den Wasserhaushalt erkennen zu können. Deswegen ist es sinnvoll, in der Pistenerlaubnis auch die Zulässigkeit dieser Einrichtungen mitzuprüfen und darüber mitzuentcheiden. Ist die Piste als solche erlaubt, ist für später hinzukommende zugehörige Einrichtungen diese Gesamtbeurteilung nicht mehr erforderlich. Über die Einrichtungen, die einer Gestattung nach anderen Gesetzen bedürfen, kann dann alleine nach diesen entschieden werden.

Satz 3 dient der Verwaltungsvereinfachung, indem die nach anderen Vorschriften erforderlichen Gestattungen für Teilaspekte einer Pistenherstellung oder für zugehörige Einrichtungen durch die Pistenerlaubnis ersetzt werden. Damit werden unterschiedliche Genehmigungen für ein gemeinsames Vorhaben vermieden. Über Rodungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Verrohrungen und die genannten zugehörigen Einrichtungen, soweit diese mitbeantragt waren, wird im Rahmen der Pistenerlaubnis abschließend entschieden. Die Beteiligung der jeweiligen Fachbehörde ist sichergestellt. Bei Rodungen ist gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG das Einvernehmen der Forstbehörde erforderlich.

Satz 3 kommt nicht zur Anwendung für Gestattungen oder Befreiungen von Verboten in Schutzgebieten. Nach Art. 13a und Art. 49 tritt der Verwaltungsvereinfachungseffekt nämlich schon dadurch ein, daß diese Bestimmungen von sich aus ihre Ersetzung durch die andere Gestattung, hier Art. 6f, bestimmen, so daß es insoweit auf Satz 3 nicht mehr ankommt. Dies hat Bedeutung im Hinblick auf die Tatsache, daß nach bayerischem Recht Art. 49 i.V.m. Art. 49a die Fauna/Flora/Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie umgesetzt und schon deshalb nicht seine Geltung verlieren oder durch eine andere Bestimmung ersetzt werden darf. Auch inhaltlich steht bei Vorhaben in Schutzgebieten die Prüfung im Vordergrund, ob und wie Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eintreten oder vermieden werden können, was durch die schutzgebietsbezogenen Bestimmungen der Art. 13a und Art. 49 und nicht nach anderen ersetzenden Vorschriften geprüft werden muß.

Satz 5 ermächtigt zur Festsetzung von Befristungen, Auflagen oder Bedingungen. Dadurch wird vor allem der Rückbau von Sportanlagen und zugehörigen Einrichtungen in den Fällen gewährleistet, in denen der Sportbetrieb mangels Rentabilität oder aus klimatischen Gründen eingestellt wird.

In Absatz 2 wird gemäß den Vorgaben der Richtlinie die Umweltverträglichkeitsprüfung, unabhängig vom weiteren Geltungsbereich des Absatz 1, nur für die Einrichtung von Skipisten, also eines für Wintersport vorgesehenen Geländes, und die diesen zugehörigen Einrichtungen vorgeschrieben. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hängt zunächst von der Fläche der Skipiste ab. Die Fläche bestimmt den Umfang der möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Bodenvegetation, die Speicherefähigkeit des Bodens, die Erosion und die Tierwelt. Ab einer Höhenlage von über 1.800 m üNN, d.h. oberhalb der Baumgrenze, ist wegen der besonderen klimatischen und ökologischen Verhältnisse stets mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, so daß hier eine flächenunabhängige Um-

weltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Festlegung des Schwellenwerts von 5 ha für ökologisch besonders bedeutsame, 10 ha für andere Flächen beruht auf den Erfahrungen der Praxis, ist sachgerecht und entspricht den Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie.

Änderungen oder Erweiterungen unterliegen den gleichen Kriterien für die UVP-Pflicht. Satz 3 verhindert Umgehungen mittels einzelner Teilrealisierungen, die jeweils noch unterhalb des Schwellenwertes bleiben, erschwert aber nicht Anpassungen der Skipiste an sich im Lauf der Zeit einstellende betriebliche Gegebenheiten.

Zu Nr. 2 (Art. 13d)

Absatz 7 ist zur Umsetzung der UVP-Richtlinie notwendig, aber auch ausreichend. Die in Nr. 1 Buchst. b des Anhangs II der Richtlinie genannten Flächen entsprechen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Anhangs III den Biotopen i.S.d. Art. 13d Abs. 1. Diese Biotope haben sich bilden und erhalten können, weil sie keiner intensiven wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Ihre Verwendung zu intensiver Landwirtschaftsnutzung setzt zwangsläufig Maßnahmen voraus, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können und die nach Art. 13d Abs. 2 nur mit einer Ausnahme zugelassen werden können. Im Rahmen dieses Verfahrens kann die von der Richtlinie geforderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird, was die Auswahlkriterien nach Nr. 1 des Anhangs III der Richtlinie ermöglichen, von der Größe der vorgesehenen intensiven Landwirtschaftsnutzung abhängig gemacht. Die Festlegung des Schwellenwerts von 3 ha ist im Hinblick auf den Wert der Biotope und die möglichen Auswirkungen einer intensiven Landwirtschaftsnutzung sachgerecht.

6. Zu § 6 (Änderung des Bayerischen Wassergesetzes)

Allgemeines

Anlaß für die Änderung des Art. 59 a BayWG ist die sich aus der UVP-Richtlinie ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für die Errichtung von Skipisten, Skiliften, Seilbahnen und zugehörigen Einrichtungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuschreiben. Der Wortlaut der Richtlinie enthält eine abschließende Aufzählung der jeweils eigenständig einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfenden Einrichtungen und Anlagen.

Unter dem Begriff der auf Skipisten bezogenen „zugehörigen Einrichtungen“ nach Anhang II Nr. 12 der Richtlinie sind auch Beschneiungsanlagen zu verstehen. Für Beschneiungsanlagen ist in Art. 59 a BayWG bereits ein Genehmigungsverfahren verankert, an das für die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung angeknüpft werden konnte. Eine derartige Anknüpfung ist jedoch dann nicht mehr notwendig, wenn die Errichtung der Beschneiungsanlage zusammen mit dem Herrichten einer Skipiste erfolgt. In diesen Fällen wird nach Art. 6 f BayNatSchG die Genehmigung einer Beschneiungsanlage nach Art. 59a BayWG bereits von der naturschutzrechtlichen Erlaubnis für das Herrichten der Skipiste mitumfaßt. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich dann nach Art. 6 f BayNatSchG. Dies ist sachge-

recht, da die Beschneiungsanlage zugehörige Einrichtung einer Skipiste ist.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Beschneiungsanlagen liegt gemäß Art. 70 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG beim Freistaat Bayern. Die Regelungen betreffen den Wasserhaushalt, hinsichtlich dessen dem Bund lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz zusteht. Die Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind verfahrensrechtlicher Natur und liegen, da es sich um den Vollzug durch Landesbehörden handelt, ebenfalls in der Gesetzgebungszuständigkeit des Freistaats Bayern.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Die Einfügung der abgrabungsaufsichtlichen Genehmigung in Art. 34 Abs. 1 Satz 3 BayWG trägt der Übernahme bestimmter Abgrabungstatbestände in das Abgrabungsgesetz Rechnung.

Zu Nr. 2

Es werden die bisherigen Regelungen des Art. 59 a BayWG übernommen und, wie im folgenden ausgeführt, ergänzt:

1. Art. 59 a Abs. 1 Satz 2

In Art. 59 a Abs. 1 Satz 2 wird nunmehr auch die Erweiterung einer Beschneiungsanlage als ein die Genehmigungspflicht auslösendes Tatbestandsmerkmal ausdrücklich erwähnt. Eine materielle Änderung tritt dadurch nicht ein, da die Erweiterung bereits bisher als Unterfall der wesentlichen Änderung behandelt wird. Die ausdrückliche Erwähnung dient vielmehr der Verdeutlichung und Anpassung an die Diktion der Art. 78 a ff BayVwVfG.

2. Art. 59 a Abs. 2

Art. 59 a Abs. 2 erwähnt nunmehr auch den Fall, daß mit der Errichtung einer Beschneiungsanlage der Ausbau eines Gewässers verbunden ist, aus dem Wasser für die technische Erzeugung des Schnees entnommen wird. Mit dieser redaktionellen Klarstellung wird den Vollzugserfahrungen entsprochen. Im übrigen wird mit der Vorschrift sichergestellt, daß auf der Ebene der Genehmigungsbehörde alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden sonstigen wasserrechtlichen Entscheidungen (Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen, Planfeststellung oder Plangenehmigung für Gewässer- ausbaumaßnahmen, z.B. Speicherbecken) gleichzeitig mit der Genehmigung für die Beschneiungsanlage erteilt werden. Dem Vorhabensträger wird somit die notwendige Planungssicherheit verschafft.

3. Art. 59 a Abs. 4 Satz 1

Art. 59 a Abs. 4 Satz 1 dient der Umsetzung der UVP-Richtlinie. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hängt in erster Linie von der Fläche ab, auf der der künstlich erzeugte Schnee aufgebracht und verteilt wird (Nr. 1). Die Entscheidung für einen flächenbezogenen Schwellenwert trägt dem Erfordernis der Rechtssicherheit und Praktikabilität Rechnung. Zugleich ist die Fläche als sachgerechtes Kriterium für das Maß der möglichen Umweltauswirkungen anzusehen, da durch sie der Umfang der möglichen Auswir-

kungen auf die Bodenverhältnisse, insbesondere die Bodenvegetation und die Rückhaltekapazität des Bodens, bestimmt wird. Mit der Anknüpfung an einen flächenbezogenen Schwellenwert für das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß für die Beurteilung der Umweltauswirkungen auch die Menge des mit der Beschneigung ausgebrachten Wassers von Bedeutung ist. Denn die für den Betrieb der Beschneigungsanlage benötigte Wassermenge ist nicht unwesentlich von der Größe der zu beschneidenden Fläche abhängig, so daß ein flächenbezogener Schwellenwert gerade bei Gewässerbenutzungen einen wichtigen Indikator möglicher Umweltauswirkungen darstellt. Dagegen stellen Vorschläge, die auf eine bestimmte Wassermenge pro ha und Jahr abstellen keinen geeigneten Beurteilungsmaßstab zur Verfügung. Derartige Festlegungen sind nicht überprüfbar und außerdem abhängig vom jeweiligen Witterungsverlauf.

Die Festlegung eines Schwellenwertes von 15 ha beruht auf den bisherigen Erfahrungen bei der Genehmigungspraxis von Beschneigungsanlagen und trägt den örtlichen Besonderheiten des bayerischen Alpenraums Rechnung. Aufgrund der im Vergleich zu den Nachbarländern Österreich, Italien und Frankreich deutlich geringeren Pistenfläche pro Skigebiet und nach den vorliegenden Statistiken über in Bayern errichtete Beschneigungsanlagen ist davon auszugehen, daß künftig bei etwa 10 % der Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sein wird. Hinsichtlich der Höhe des Schwellenwertes ist das Ermessen durch die europarechtliche Vorgabe dahingehend eingeschränkt, daß die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht faktisch ausgeschlossen sein darf.

Unabhängig von der Fläche, auf der der künstlich erzeugte Schnee aufgebracht und verteilt wird, ist ab einer Höhenlage von über 1.800 m üNN, d.h. oberhalb der Baumgrenze, aufgrund der besonderen klimatischen Bedingungen stets mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Daher schreibt Nr. 2 eine flächenunabhängige Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wenn sich das Vorhaben gänzlich in dieser Höhenlage befindet. Reicht das Vorhaben auch in niedrigere Lagen, so ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem besonderen Schutz der empfindlichen Flächen oberhalb von 1800 m üNN dann gerechtfertigt, wenn wesentliche Teile des Vorhabens diese Höhenbegrenzung überschreiten.

4. Art. 59 a Abs. 4 Satz 2

Die Vorschrift in Abs. 4 Satz 2 dient dazu, sicherzustellen, daß bei räumlich oder funktional zusammenhängenden Beschneigungsanlagen die Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt in einer Gesamtbetrachtung erfolgt. Gerade aufgrund der Tatsache, daß Lifтанlagen und Skipisten in einem Skigebiet oftmals im Eigentum verschiedener Betreiber stehen, ist eine Regelung notwendig, die sich nicht auf eine isolierte Betrachtung eines Einzelvorhabens beschränkt, sondern eine Einbeziehung und Gesamtbetrachtung mehrerer umweltrelevanter Vorhaben ermöglicht. Die einzelnen Lifтанlagen verschiedener Eigentümer und Betreiber werden in der Regel gemeinsam betrieben, wenn für die Benutzung aller Anlagen in dem Skigebiet – was der Regelfall ist – ein gemeinsamer Skipaß angeboten wird. Die Einbeziehung und gegenseitige Zurechnung mehrerer Einzelvorhaben bei der Bestimmung der Fläche entspricht damit den sich aus dem ge-

meinsamen Betrieb der Anlagen ergebenden Auswirkungen

5. Art. 59 a Abs. 4 Satz 3

Satz 3 trägt der besonderen ökologischen Empfindlichkeit der gemäß der Fauna/Flora/Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete sowie der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope Rechnung. Die Erhaltung dieser als besonders schutzwürdig eingestuften Umweltgüter verlangt eine Herabsetzung des Schwellenwertes für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf eine Fläche von 7,5 ha.

6. Art 59 a Abs. 4 Satz 4

Art. 59 a Abs. 4 Satz 4 enthält für die Fälle der Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen eine gesonderte Regelung für die Notwendigkeit zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Änderung bestehender Anlagen im gleichen Umfang wie die Errichtung neuer Anlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen soll. Werden die Schwellenwerte von 15 ha bzw. 7,5 ha in den besonders benannten Gebieten durch die Änderung oder Erweiterung allein nicht erreicht, soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich sein, wenn Bestand und Erweiterung oder Änderung zusammen den flächenbezogenen Schwellenwert überschreiten. Damit soll Umgehungsabsichten vorgebeugt werden. Konsequenterweise wird auf eine Addition der Flächen wiederum verzichtet, wenn der Bestand bereits vor mehr als zwei Jahren errichtet worden ist. Denn dann kann eine willkürliche Trennung einheitlicher Vorhaben nur zum Zweck der Umgehung der Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung vernünftigerweise nicht mehr unterstellt werden.

Desweiteren wird bestimmt, daß die möglicherweise für die sonstigen wasserrechtlich erheblichen Tatbestände (Gewässerbenutzungen, Gewässerausbauten) durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung mit der für die Beschneigungsanlage erforderlichen zu verbinden ist. Dadurch wird ein einheitliches und straffes Verfahren erreicht.

Zu Nr. 3 Buchst. a

Mit den in Art. 83 Abs. 1 Satz 1 neu eingefügten Worten „und Abschnitt III“ wird die Geltung der Art. 78 a ff des BayVwVfG, d.h. der landesrechtlichen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, angeordnet.

Zu Nr. 3 Buchst. b

Der Zusatz „Abs. 1“, der an „Art. 59 a“ angefügt wird, stellt klar, daß nur bei nicht der UVP-Pflicht unterliegenden Vorhaben die Verfahrenserleichterungen nach Art. 74 Abs. 6 und 7 BayVwVfG zur Anwendung gelangen können. Durch den neu eingefügten Halbsatz 2 wird verdeutlicht, daß ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung oder gar ohne behördliche Genehmigung bei UVP-pflichtigen Vorhaben ausgeschlossen ist.

7. Zu § 7 (Änderung der Bayerischen Bauordnung)**Allgemeines**

Die Schaffung eines Bayerischen Abgrabungsgesetzes (Bay-AbgrG) erfordert die Ausgliederung der Abgrabungen aus dem Anwendungsbereich der BayBO, verbunden mit einigen Folgeänderungen.

Zu einzelnen Vorschriften**Zu Nr. 1**

Nr. 1 paßt den Anwendungsbereich der BayBO an Art. 1 BayAbgrG an.

Zu Nr. 2

Anpassung entsprechend Nr. 1.

Zu Nr. 3

Anpassung entsprechend Nr. 1

Zu Nr. 4

Art. 87 Abs. 1 wird sprachlich gestrafft und redaktionell verbessert; insbesondere wird das die Unterwerfung des jeweiligen Vorhabens unter die baurechtliche Genehmigungspflicht und die Bauaufsicht begründende Erfordernis eines anderen Gestattungsverfahrens aus der sich bisher insoweit mit einzelnen Tatbeständen überlappenden Einleitungsformel gestrichen und jeweils den Einzelatbeständen zugeordnet. Anstelle der Begriffe „Genehmigung, Erlaubnis, Anzeige oder staatliche Aufsicht“ wird nunmehr – in Anpassung an § 2 Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – der (Ober-)Begriff der Zulassung verwendet. Eine Änderung der Rechtslage ist – im Ergebnis – mit dieser Neufassung nicht verbunden.

Die Einfügung der neuen Nummer 2 ist erforderlich, um parallele Genehmigungsverfahren für von § 2 Art. 1 erfaßte Gebäude und Nebenanlagen zu vermeiden, die – anders als die Abgrabungen und die damit einhergehenden Aufschüttungen – im Anwendungsbereich der BayBO verbleiben.

In Nummer 3 (frühere Nummer 2) sind die „Anlagen für das Fernmeldewesen“ zu streichen, da es seit der Postprivatisierung keine anlagenbezogenen öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren und auch keine anlagenbezogene öffentlich-rechtliche Aufsicht über solche Anlagen mehr gibt, so daß die bisherige Regelung insoweit leerläuft und daher entbehrlich ist.

Zu Nr. 5

Die Umstellung auf den Euro, die zum 1.1.2002 erfolgen wird, ist in die Änderung der BayBO bereits eingearbeitet.

8. Zu § 8 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes)

Die Einfügung der abgrabungsaufsichtlichen Genehmigung in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG schreibt den bisher aufgrund der Baugenehmigungspflicht der nunmehr in das Abgrabungsgesetz aufgenommenen Anlagen bestehenden verfahrensrechtlichen Rechtszustand ohne sachliche Änderung fest.

9. Zu § 9 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift regelt die Frage, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen sonstigen Voraussetzungen das Umsetzungsgesetz auf ein beantragtes Vorhaben Anwendung findet. Dabei war insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu der Übergangsvorschrift des § 22 UVP-Gesetz des Bundes zu beachten (vgl. Urteile vom 09.08.1994 und 22.10.1998). § 5 stellt auf den Zeitpunkt der Antragstellung ab. Wird der Antrag vor Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie (14. März 1999) gestellt, finden die Vorschriften des Umsetzungsgesetzes keine Anwendung. Voraussetzung ist allerdings, daß der Antrag gewissen inhaltlichen Mindestanforderungen genügt; dadurch soll dem Mißbrauch der Vorschrift entgegengewirkt werden.

Andererseits ist es schon wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots und des Vertrauens- und Bestandschutzes geboten, einen Antragsteller von den Vorschriften dieses Gesetzes freizustellen, wenn er vor Ablauf der Umsetzungsfrist einen inhaltlich ausreichenden Antrag auf Zulassung stellt, der wenigstens konkrete Angaben über die Art, den Umfang und den Standort des geplanten Vorhabens enthält. Stellt das einschlägige Zulassungsrecht weitergehende Anforderungen an eine wirksame Antragstellung (z.B. Formerfordernisse), so sind diese ebenfalls einzuhalten. Die Voraussetzungen, unter denen der Träger eines Vorhabens die Anforderungen dieses Gesetzes nicht zu erfüllen braucht, sind andererseits nicht unverhältnismäßig; die geforderten Angaben können ohne großen Aufwand beigebracht werden. Im übrigen ist die Regelung klar und einfach konzipiert; sie trägt dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrenserleichterung bzw. -beschleunigung Rechnung.

Tritt an die Stelle einer Zulassungsentscheidung ein Bebauungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung (z.B. nach § 3 Nr. 3 – Art. 38 Abs. 3 BayStrWG –), so wird die Übergangsvorschrift an den Beginn der öffentlichen Auslegung geknüpft. In diesem Zeitpunkt, der den Übergangsvorschriften im Baugesetzbuch entspricht, ist der Bebauungsplan inhaltlich ausreichend konkretisiert.

10. Zu § 10 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus Art. 3 Absatz 1 der Richtlinie 97/11/EG. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen bis zum 14. März 1999 in Kraft zu setzen.

Setzt ein Mitgliedstaat nicht rechtzeitig um, entfaltet die Richtlinie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unmittelbare Wirkung mit der Folge, daß sie von allen Behörden des Mitgliedstaates beachtet werden muß und ihr gegenüber entgegenstehendem nationalen Recht Anwendungsvorrang zukommt. Da das vorliegende Gesetz die durch die Direktwirkung der Richtlinie geschaffene Rechtslage nur aufgreift und konkretisiert, unterliegt sein rückwirkendes Inkrafttreten keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Regelung in Absatz 2 ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Einführung des Euro zum 01.01.2002.